

Berlin, 30. September 2022

**bdeu**  
Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft  
im BDEW

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Anwendungshilfe

# Trinkwasser für Werbung, PR, Berichte und Öffentlichkeitsarbeit

Autorinnen: Dr. Michaela Schmitz, Anja Höhne,  
RA Annett Heublein

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

<b>I. Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>1. Problemstellung und Ziel</b>	<b>4</b>
<b>2. Wettbewerbsrechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
2.1 Wettbewerbsrecht	4
2.2 Verbändevereinbarung BDEW-VDM	5
<b>3. Natürliches Mineralwasser</b>	<b>6</b>
3.1 Mineralwasserherstellung	6
3.2 Rechtliche Regelungen	7
3.2.1 Mineral- und Tafelwasserverordnung	7
3.2.2 EG-Verordnung 178/2002	7
3.3 Die Bezeichnung Natürliches Mineralwasser	7
3.4 Die Bezeichnung Biominalwasser	8
3.5 Die ursprüngliche Reinheit	8
3.5.1 Orientierungswerte für natürliche Reinheit	8
3.5.2 Natürliches Mineralwasser und Schadstoffe	9
3.6 Grenzwerte für die Gehalte an Bestandteilen natürlicher Mineralwässer	9
3.7 Gehalte an Mineralien	11
3.8 Zulassung des Mineralwassers	13
3.9 Untersuchungen	13
3.10 Kennzeichnung	13
3.11 Behandlung von Mineralwasser	13
3.12 Rückstände der Behandlung	14
3.13 Materialien in Kontakt mit Mineralwasser	14
3.14 Schutz des Gewinnungsgebietes des Mineralwassers	15
3.15 IT-Sicherheit	15
3.16 Abfüllung und Transport	15
3.17 Mineralwasser und Notsituationen	16
<b>4. Trinkwasser</b>	<b>17</b>
4.1 Öffentliche Wasserversorgung	17
4.2 Rechtliche Regelungen	17
4.3 Die Bezeichnung Trinkwasser	17
4.4 Grenzwerte und Indikatorwerte	18

<b>4.5 Aufbereitung und Desinfektion</b>	<b>21</b>
<b>4.6 Untersuchungen</b>	<b>21</b>
<b>4.7 Materialien und Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser</b>	<b>21</b>
<b>4.8 Schutz des Trinkwassers</b>	<b>22</b>
<b>4.9 Notversorgung: Das staatliche Notbrunnensystem in Deutschland</b>	<b>22</b>
<b>4.10 IT-Sicherheit</b>	<b>23</b>
<b>5. Die EU-Trinkwasserrichtlinie</b>	<b>25</b>
<b>5.1 Artikel 16: Zugang zu Wasser</b>	<b>25</b>
<b>5.2 Artikel 17: Informationen zum Trinkwasser</b>	<b>26</b>
<b>5.3 Umsetzung in Deutschland: Trinkwasserverordnung</b>	<b>27</b>
<b>5.4 Auszug EU-Trinkwasserrichtlinie</b>	<b>27</b>
<b>II. Umsetzung</b>	<b>34</b>
<b>6. Hinweise zu Aktionen</b>	<b>34</b>
<b>6.1 Trinkbrunnen</b>	<b>34</b>
<b>6.2 Aufgepasst!</b>	<b>35</b>
<b>6.3 Ausschank in Restaurants, Kantinen, Verpflegungsdienste</b>	<b>36</b>
<b>6.4 Bereitstellung des Trinkwassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden</b>	<b>36</b>
<b>6.5 Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Trinkwasser- qualität</b>	<b>37</b>
<b>7. Wettbewerbsrechtlich relevante Aussagen</b>	<b>38</b>
<b>8. Wettbewerbszentrale: Irreführende Vergleiche</b>	<b>44</b>
<b>Literatur</b>	<b>45</b>
<b>Ansprechpartnerinnen im BDEW</b>	<b>45</b>

# I. Grundlagen

## 1 Problemstellung und Ziel

In der „RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)“ im Folgenden als „EU-Trinkwasserrichtlinie“ bezeichnet, sind erstmals Regelungen zum Zugang zu Wasser und zur Förderung von Trinkwasser vorgesehen. Die EU-Trinkwasserrichtlinie muss bis 12. Januar 2023 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Durch diese rechtliche Vorgabe, den Zugang zu Trinkwasser zu fördern und für Trinkwasser zu werben (Artikel 16), stehen viele Wasserversorger vor der Frage, wie Werbung, PR, Berichte und Öffentlichkeitsarbeit künftig wettbewerbsrechtlich sicher gestaltet werden können. In den letzten Monaten wurden die Websites, Broschüren und Werbeanzeigen von Wasserversorgern durch den Verband der Mineralbrunnen (VDM) verstärkt auf Aussagen in Bezug auf Mineralwasser sowie Informationen über Trinkwasser wettbewerbsrechtlich überprüft. Vor dem Hintergrund gibt der BDEW seinen Mitgliedsunternehmen mit der „Anwendungshilfe zu Trinkwasser für Werbung, PR, Berichte und Öffentlichkeitsarbeit“ aktuelle Informationen zu

- der wettbewerblichen Situation und den wettbewerbsrechtlichen Grundlagen,
- den rechtlichen Regelungen für natürliches Mineralwasser und Trinkwasser,
- den technisch-wissenschaftlichen Regelungen und Grundlagen für natürliches Mineralwasser und Trinkwasser sowie
- den EU-Regelungen für Trinkwasser.

Der BDEW gibt darüber hinaus Hinweise zu aktuellen Aktionen zur Förderung von Trinkwasser. Weiterhin werden zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitgliedsunternehmen beispielhaft wettbewerblich kritische Äußerungen zu Mineralwasser und Trinkwasser aufgezeigt und erläutert.

## 2 Wettbewerbsrechtliche Grundlagen

### 2.1 Wettbewerbsrecht

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist die gesetzliche Grundlage der Bekämpfung unlauterer geschäftlicher Handlungen. Dieses Gesetz dient somit dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer und der Interessen der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Gemäß § 3 Abs. 2

UWG sind geschäftliche Handlungen, die sich an Verbraucher richten oder diese erreichen, unlauter, wenn sie nicht der unternehmerischen Sorgfalt entsprechen und dazu geeignet sind, das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers wesentlich zu beeinflussen. Neben dieser Generalklausel definiert das Gesetz aber auch einige Tatbestände, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen, z.B.:

- § 3 a UWG: Rechtsbruch
- § 4 UWG: Mitbewerberschutz
- § 5 UWG: Irreführende geschäftliche Handlungen
- § 5 a UWG: Irreführung durch Unterlassen
- § 6 UWG: Vergleichende Werbung

Wer unzulässige geschäftliche Handlungen vornimmt oder durch einen Beauftragten vornehmen lässt, kann nach § 8 UWG auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die einstweilige Verfügung, die Klage und in der Regel zuerst die Abmahnung, sind dabei die rechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Ansprüche nach § 8 UWG.

## 2.2 Verbändevereinbarung BDEW-VDM

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und der VDM haben am 7. Dezember 2011 die Verbändevereinbarung „Trinkwasser und natürliches Mineralwasser“ aktualisiert, die bereits zwischen dem Vorgängerverband Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) und dem VDM abgeschlossen wurde.

Damals wie heute war es das erklärte Ziel der Verbändevereinbarung, wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Trinkwasser- und Mineralwasserunternehmen zu vermeiden. Trinkwasser und natürliches Mineralwasser sind unterschiedlich geregelte Lebensmittel. Beide Verbände unterlassen danach wettbewerbsrechtlich unzulässige Äußerungen über das andere Produkt. Beide Verbände sind auch bestrebt, in PR und Werbung das Ansehen ihrer eigenen Produkte zu optimieren, ohne das andere Produkt zu diskriminieren. Die Verbände haben sich verpflichtet, ihre Mitglieder über die getroffene Vereinbarung zu unterrichten. Sie setzen sich dafür ein, dass ihre Mitglieder und auch Dritte im Rahmen der Möglichkeiten dieser Empfehlung folgen. Im Falle einer wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzung bemühen sie sich darum, zwischen den Mitgliedern zu vermitteln und gegenseitig zu informieren. Wenn ein Mitgliedsunternehmen sich wettbewerbsrechtlich angegriffen fühlt, soll es vorab seinen Verband informieren, der sich dann mit der anderen Seite um einen fairen Ausgleich der Interessen bemüht. In der Praxis hat sich die Vereinbarung in den meisten Fällen als hilfreich erwiesen. Wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen konnten in einer Vielzahl von Fällen nach Prüfung des

Sachverhaltes i. d. R. vermieden werden. Die kritisierten Passagen wurden erörtert und konnten durch wettbewerbsrechtlich geeignete Formulierungen ersetzt werden.

Die Verbändevereinbarung sollte im Hinblick auf die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie und ihrer Umsetzung in deutsches Recht überprüft werden.

## 3 Natürliches Mineralwasser

### 3.1 Mineralwasserherstellung

In Deutschland sind bisher über 800 natürliche Mineralwässer amtlich anerkannt. Knapp 200 deutsche Mineralbrunnen bieten über 500 verschiedene Mineralwässer und 35 Heilwässer an. Die meisten der deutschen Mineralwasserhersteller sind im Verband deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) organisiert. Darüber hinaus gibt es ausländische Mineralbrunnen, die natürliche Mineralwässer in Deutschland anbieten. Etliche große und überregionale Hersteller sind nach Angaben des VDM kein Mitglied.

### 3.2 Rechtliche Regelungen

#### 3.2.1 Mineral- und Tafelwasserverordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272)", im Folgenden als „Mineral- und Tafelwasserverordnung“ bzw. „Min/TafelWV“, bezeichnet, gilt für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser, von Quellwasser und Tafelwasser sowie von sonstigem in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen abgefülltem Trinkwasser. Sie gilt nicht für Heilwasser. Die Min/TafelWV regelt unter anderem

- die Anforderungen an ein Mineralwasser (§ 2 Min/TafelWV, insbesondere aus mikrobiologischer Sicht, die Höchstgehalte und Analyseverfahren (§ 6a Min/TafelWV),
- die amtliche Anerkennung (§ 3 Min/TafelWV),
- Gewinnung und Herstellungsverfahren (§§ 5 und 6 Min/TafelWV),
- die Kennzeichnung (§ 8 Min/TafelWV) und
- irreführende Angaben (§ 9 Min/TafelWV).

Die Min/TafelWV geht zurück auf die „Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern“, im Folgenden als „EU-Mineralwasserrichtlinie“ bezeichnet.

Nach Anhang I der EU-Mineralwasserrichtlinie unterscheidet sich natürliches Mineralwasser von Trinkwasser deutlich durch seine Eigenart, die durch

- den **Gehalt an Mineralien**, Spurenelementen oder sonstigen Bestandteilen und
- gegebenenfalls durch **bestimmte Wirkungen** sowie
- durch seine **ursprüngliche Reinheit**

gekennzeichnet ist. Mineralwasser ist als Teil der Ernährungsindustrie auch als kritische Infrastruktur systemrelevant für die Bevölkerung.

### 3.2.2 EG-Verordnung Nr. 178/2002

Die „Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit“, im Folgenden als „EG-Verordnung 178/2002“ genannt, harmonisierte die in den Mitgliedstaaten vorliegenden unterschiedlichen Anforderungen an Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit. Nach Artikel 2 EG-Verordnung 178/2002 zählt Wasser hierzu unbeschadet der Anforderungen der „Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“, im Folgenden als „Richtlinie 80/778/EWG“ genannt, als auch der „Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“, im Folgenden als „Richtlinie 98/83/EG“ genannt, **ab der Stelle der Einhaltung** im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 98/83/EG und der EU-Trinkwasserrichtlinie. Die Verordnung stellt klar, dass die Kontrolle der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bereits im Rahmen der Richtlinien 80/778/EWG und 98/83/EG des Rates erfolgt und es genügt, Wasser ab der Stelle der Einhaltung gemäß der Richtlinie 98/83/EG zu berücksichtigen. Artikel 6 der Richtlinie 98/83/EG legt fest, dass die Parameterwerte nach Artikel 5 bei Wasser aus dem Verteilungsnetz an bestimmten Entnahmestellen am Austritt aus denjenigen Zapfstellen auf Grundstücken oder in Gebäuden oder öffentlichen Einrichtungen gilt oder bei Wasser, das in Flaschen abgefüllt wird, am Punkt der Abfüllung, einzuhalten sind. Somit unterliegt Mineralwasser der EG-Verordnung 178/2002, die Trinkwasserversorger unterliegen dieser nicht. Sollten im Rahmen der Novellierung der Trinkwasserverordnung Ergänzungen erfolgen, werden diese berücksichtigt werden.

### 3.3 Die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“

Was ein natürliches Mineralwasser ist, ergibt sich aus § 1 Min/TafelWV, die Kennzeichnung aus § 8 Min/TafelWV. In Artikel 7 der EU-Mineralwasserrichtlinie ist die Bezeichnung „natürliches Mineralwasser“ als eine **Verkaufsbezeichnung für natürliche Mineralwässer** festgelegt. Darüber hinaus gibt es noch verschiedene Bezeichnungen nach Anhang I Abschnitt III der Richtlinie, wenn es sich um kohlenensäurehaltiges natürliches Mineralwasser handelt. Je nach Art des Vorkommens bzw. des Zusatzes der Kohlensäure lautet die Bezeichnung

- natürliches kohlenstoffhaltiges Mineralwasser,
- natürliches Mineralwasser mit eigener Quellsäure versetzt oder
- natürliches Mineralwasser mit Kohlenstoff versetzt.

### 3.4 Die Bezeichnung „Biomineralwasser“

Der Bundesgerichtshof hat zur Frage, ob ein natürliches Mineralwasser als „Biomineralwasser“ bezeichnet werden darf, mit Urteil vom 13.09.2012, Az. I ZR 230/11, entschieden, dass die Bezeichnung „Biomineralwasser“ für ein natürliches Mineralwasser grundsätzlich **nicht irreführend** ist. Für die Bezeichnung „Biomineralwasser“ reicht die Einhaltung von **selbstgesetzten** Kriterien aus, wenn die dort gewählten Grenzwerte für im Wasser vorkommende Inhaltsstoffe erheblich niedriger sind als die in der Min/TafelWV vorgeschriebenen.

Das auf den Flaschen angebrachte, selbst geschaffene Bio-Siegel beurteilte der Bundesgerichtshof allerdings als unzulässige Nachahmung des amtlichen Bio-Siegels.

Inhaltlich hat das Gericht festgestellt, dass ein Biomineralwasser die Reinheitsanforderungen von „normalem“ Mineralwasser übertreffen sollte. Eine völlige Reinheit wird der Verkehr in diesem Zusammenhang allerdings nicht erwarten. Vielmehr geht es darum, dass ein Biomine-  
ralwasser weitestgehend frei von Rückständen und Schadstoffen ist und nur unvermeidbare Geringstmengen deutlich unterhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte enthält und sich insofern von einem „normalen“ Mineralwasser abhebt.

### 3.5 Die ursprüngliche Reinheit

Die ursprüngliche Reinheit ist eine von drei Voraussetzungen für die Anerkennung eines Mineralwassers als natürliches Mineralwasser nach § 2 Min/TafelWV. Die amtliche Anerkennung ist in § 3 Min/TafelWV geregelt.

#### 3.5.1 Orientierungswerte für natürliche Reinheit

Für die ursprüngliche Reinheit wurden Kriterien in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Anerkennung und Nutzungsgenehmigung von natürlichem Mineralwasser vom 9. März 2001“, im Folgenden als „AVV Anerkennung natürliches Mineralwasser“ bezeichnet, in Anlage 1 a „Orientierungswerte für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern als Kriterien für die ursprüngliche Reinheit“ festgelegt. Es handelt sich dabei um acht Orientierungswerte **für Höchstkonzentrationen** für Belastungsstoffe in natürlichen Mineralwässern. Dazu gehören mit Einzelbestimmungen folgende Stoffe und Höchstkonzentrationen:

- **Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe** (mit Ausnahme von Flouranthen)  
Summe: 0,02 µg/l,
- **Flüchtige organische Halogenverbindungen** (mit Ausnahme von Trihalogenmethanen),  
Summe: 5 µg/l,
- **Trihalogenmethane** Summe: 5 µg/l,
- **Phenole** Gesamt: 2 µg/l,
- **Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel**: 0,05 µg/l und mit Summenbestimmungen:
- **Organisch gebundener Kohlenstoff** DOC: 0,2 - 2 mg/l,
- **Anionische Detergentien**: 50 µg/l und
- **Kohlenwasserstoffe mit 1,1,2-Trichlortrifluorethan extrahierbar**: 100 µg/l.

### 3.5.2 Natürliches Mineralwasser und Schadstoffe

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat am 20. Juni 2013 entschieden, dass das Gebot ursprünglicher Reinheit in der Min/TafelWV **keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen** fordert, sondern nur eine normative Reinheit. Damit verlor das Regierungspräsidium Stuttgart den Rechtsstreit gegen Getränke-Hersteller, in deren Brunnenwasser der Quellen Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln in Konzentrationen, die nicht gesundheitsschädlich waren, festgestellt wurden. Das Verwaltungsgericht hielt für solche Qualitätsanforderungen eine gesetzliche Grundlage wie Grenzwerte für Pflanzenschutzmittel und Metabolite für erforderlich, die bis heute nicht in der Min/TafelWV enthalten sind (Aktenzeichen: 9 S 2883/11, 9 S 2884/11, 9 S 2886/11 und 9 S 2887/11).

**Empfehlung:** Eine sachliche Darstellung der Anforderungen der Wässer ist erforderlich. Mineralwasser kann analog zu Trinkwasser auch Spurenstoffe enthalten.

Über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung von Grenzwerten oder Höchstkonzentrationen in den Lebensmitteln entscheidet der Gesetzgeber, d.h. für Mineralwasser das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und für Trinkwasser das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).

### 3.6 Höchstgehalte an natürlich vorkommenden Bestandteilen in natürlichem Mineralwasser

Nach der Min/TafelWV vom 5.7.2017 sind nach § 6 (1) bei der Abfüllung die Höchstgehalte der in Anlage 4 „Höchstgehalte an natürlich vorkommenden Bestandteilen in natürlichem Mineralwasser“ aufgeführten Stoffe einzuhalten. Die aufgeführten Stoffe müssen im Wasser natürlich vorkommen und dürfen nicht aus einer Verunreinigung der Quelle stammen. Für die Bewertung der Werte und Befunde ist das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zuständig.

Folgende **16 Höchstgehalte** an **natürlich vorkommenden Bestandteilen** in natürlichem Mineralwasser wurden in Anlage 4 Abs. 3 geregelt:

Bestandteile	Parameterwert in mg/l
1. Antimon	0,0050
2. Arsen	0,010 (insgesamt)
3. Barium	1,0
4. Blei	0,01
5. Borat	30,0
6. Chrom	0,05
7. Fluorid	5,0
8. Kadmium	0,003
9. Kupfer	1,0
10. Mangan	0,5
11. Nickel	0,02
12. Nitrat	50,0
13. Nitrit	0,1
14. Quecksilber	0,001
15. Selen	0,01
16. Zyanid	0,07

Die in § 4 Abs. 1 Satz 3 Min/TafelWV genannten Höchstgehalte müssen auch bei der Abgabe an den Verbraucher eingehalten werden. Bei Abgabe an den Verbraucher darf in natürlichem Mineralwasser die Aktivitätskonzentration von Radium-226 den Wert 125 mBq/l und von Radium-228 den Wert 20 mBq/l nicht überschreiten. Sind beide Radionuklide enthalten, darf die Summe der Aktivitätskonzentrationen, ausgedrückt in Vohundertteilen der zulässigen Höchstkonzentration, 100 nicht überschreiten.

Natürliches Mineralwasser muss frei sein von Krankheitserregern (§ 4 Abs.1 Min/TafelWV). Dazu wurden folgende **7 mikrobiologische Anforderungen** für natürliches Mineralwasser in § 4 Min/TafelWV festgelegt:

	Koloniezahl pro Volumen
Escherichia coli	0/250 ml
Faekalstreptokokken	0/250 ml
Coliforme Keime	0/250 ml
Pseudomonas aeruginosa	0/250 ml
Sulfitreduzierende, sporenbildende Anaerobier	0/50 ml
Koloniezahl bei 20 Grad:	100/1 ml (Grenzwert)
Koloniezahl bei 37 Grad:	20/1 ml (Grenzwert)

Der Gesamtgehalt an vermehrungsfähigen Mikroorganismen darf nach Artikel 5 Abs. 3 der EU-Mineralwasserrichtlinie nur aus der normalen Entwicklung seiner Keimzahl am Quellaustritt resultieren.

### 3.7 Gehalte an Mineralien

Wird nach § 9 Irreführende Angaben Abs. 3 Min/TafelWV bei einem natürlichen Mineralwasser im Verkehr oder in der Werbung auf den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen oder auf eine besondere Eignung des Wassers hingewiesen, so sind bei den in Anlage 6 aufgeführten oder bei gleichsinnigen Angaben, die dort genannten Anforderungen einzuhalten.

Angabe	Anforderung
Mit geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 500 mg/l
Mit sehr geringem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt nicht mehr als 50 mg/l
Mit hohem Gehalt an Mineralien	Der als fester Rückstand berechnete Mineralstoffgehalt beträgt mehr als 1500 mg/l
Bicarbonathaltig	Der Hydrogencarbonat-Gehalt beträgt mehr als 600 mg/l
Sulfathaltig	Der Sulfatgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Chloridhaltig	Der Chloridgehalt beträgt mehr als 200 mg/l
Calciumhaltig	Der Calciumgehalt beträgt mehr als 150 mg/l
Magnesiumhaltig	Der Magnesiumgehalt beträgt mehr als 50 mg/l
Fluoridhaltig	Der Fluoridgehalt beträgt mehr als 1 mg/l
Eisenhaltig	Der Gehalt an zweiwertigem Eisen beträgt mehr als 1 mg/l
Natriumhaltig	Der Natriumgehalt beträgt mehr als 200 mg/l

**Geeignet für die Zubereitung von Säuglingsnahrung:**

Der Gehalt an Natrium darf 20 mg/l, an Nitrat 10 mg/l, an Nitrit 0,02 mg/l, an Sulfat 240 mg/l, an Fluorid 0,7 mg/l, an Mangan 0,05 mg/l, an Arsen 0,005 mg/l und an Uran 0,002 mg/l nicht überschreiten.

**Geeignet für natriumarme Ernährung:**

Der Natriumgehalt beträgt weniger als 20 mg/l.

### 3.8 Zulassung des Mineralwassers

Als einziges Lebensmittel benötigt natürliches Mineralwasser eine **amtliche Anerkennung nach § 3 Min/TafelWV**, die von der örtlichen Behörde erteilt wird, sowie eine **Nutzungsgenehmigung**. Für die amtliche Anerkennung muss ein Antrag mit umfassenden Informationen bei dem jeweiligen Bundesland gestellt werden, in dem die Quelle liegt. Die genauen Informationen zur Anerkennung und Nutzungsgenehmigung sind in AVV Anerkennung natürliches Mineralwasser zusammengefasst. Die amtliche Anerkennung eines Mineralwassers setzt für die Bewertung, ob das Mineralwasser geschützt ist, eine Untersuchung voraus, die weitere Parameter und geologisch-hydrologische Angaben zum Boden umfasst.

Bei der Nutzung von Mineralwasser können die Wässer von mehreren zusammenhängenden Grundwasserhorizonten gefördert und oberirdisch gemischt werden. Die Quellanutzung kann daher auch aus mehreren Quellen bestehen. Bei der Nutzung, d.h. der Entnahme des Grundwassers sind die Bestimmungen des „Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts“, im Folgenden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genannt und der Landeswassergesetze zu beachten. Die staatliche Lebensmittelüberwachung entscheidet bei Funden vom Menschen verursachter Verunreinigungen im Mineralwasser über das Weiterbestehen der amtlichen Anerkennung als natürliches Mineralwasser. Vor allem Pflanzenschutzmittel, deren Metabolite und/oder Transformationsprodukte, die bei der Ozonung entstehen könnten, können Mineralwasser belasten. Bislang sind für Mineralwasser keine Aufbereitungsverfahren zugelassen, mit denen Pestizidmetabolite aus dem Wasser entfernt werden können.

### 3.9 Untersuchungen

Nach § 6 a Abs. 2 Min/TafelWV sind bei der Abfüllung Untersuchungen auf die in Anlage 4 genannten Höchstgehalte an Bestandteilen natürlicher Mineralwässer nach Methoden durchzuführen, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 genannten Leistungsmerkmale einhalten. Die Ergebnisse sind nicht zu veröffentlichen. Es gibt nach § 8 Abs.7 Min/TafelWV die Pflicht einen Analysenauszug mit bestimmten charakteristischen Bestandteilen sowie die Angabe, ob und welche Kohlensäure verwendet wurde, für den Verkauf z. B. auf der Flasche zu kennzeichnen.

### 3.10 Kennzeichnung

Es gibt nach § 8 Min/TafelWV die Pflicht, das Mineralwasser für den Verkauf z.B. auf der Flasche in einem bestimmten Umfang zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar u.a. einen Analysenauszug mit bestimmten charakteristischen Bestandteilen sowie die Angabe enthalten, ob und welche Kohlensäure verwendet wurde.

### 3.11 Behandlung von Mineralwasser

Bei der **Herstellung von natürlichem Mineralwasser** dürfen bestimmte Aufbereitungsverfahren zur Behandlung verwendet werden. Die Verfahren sind erlaubt zum Abtrennen unbeständiger Inhaltsstoffe wie Eisen –, Mangan und Schwefelverbindungen sowie Arsen.

Zugelassen sind nach § 6 Min/TafelWV folgende Behandlungsverfahren:

- Filtration,
- Entschwefelung,

- Enteisenung,
- Entmanganung,
- Entfernung von Fluorid,
- Belüftung,
- Oxidationsverfahren **zur Arsenentfernung** mit Ozon angereicherter Luft.

Andere Behandlungen können nach Artikel 4 der EU-Mineralwasserrichtlinie von der EU-Kommission zugelassen werden.

So regelt die „Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern“. Die Behandlung zur Fluoridentfernung sollte mit den Worten: „Dieses Wasser wurde einem zugelassenen Adsorptionsverfahren unterzogen.“ gekennzeichnet werden.

### 3.12 Rückstände der Behandlung

In der Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Min/TafelWV sind folgende Höchstgehalte für Rückstände durch die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer **zur Arsenentfernung** mit Ozon angereicherter Luft festgelegt:

Gelöstes Ozon	50 µg/l
Bromate	3 µg/l
Bromoforme	1 µg/l

### 3.13 Materialien in Kontakt mit Mineralwasser

Fassungen, Rohrleitungen und Wasserbehälter müssen nach Anlage 1 (zu § 3 Abs.3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs.1 Min/TafelWV) aus einem für das Mineralwasser geeigneten Material bestehen und derart beschaffen sein, dass sie keine nachteilige chemische, physikalisch-chemische und mikrobiologische Veränderung des Wassers verursachen. Weitergehende verbindliche Materialvorschriften des BfR oder anderer Institutionen sowie Regelwerke für Einbauvorschriften bestimmter Materialien liegen nicht vor.

### 3.14 Schutz des Gewinnungsgebietes des Mineralwassers

Im Rahmen der Zulassung der Gewinnung und Förderung von Mineralwasser wird der Schutz des Gewinnungsgebietes für natürliches Mineralwassers durch die **Feststellung geologischer**

**Gegebenheiten**, die die Wasservorkommen vor Verunreinigungen schützen, von der Wasserbehörde festgelegt.

Besondere Schutzgebiete und Maßnahmen sind für Mineralwasser darüber hinaus nicht vorgesehen. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten bestehen für Mineralwasser nicht. Die zum Schutz staatlich anerkannter Heilquellen von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung festzusetzenden Heilquellenschutzgebiete gelten nicht für Mineralwasser. Auch die Regelungen über Schutzgebiete nach der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“, im Folgenden EU-Wasserrahmenrichtlinie genannt, und das WHG gelten nur für Trinkwasser.

Natürliches Mineralwasser ist ein im Sinne des Artikels 5 der EU-Mineralwasserrichtlinie (Richtlinie 2009/54/EG) mikrobiologisch einwandfreies Wasser, das nach § 2 Min/TafelWV seinen Ursprung in einem unterirdischen Quellvorkommen hat und aus einer oder mehrere natürlichen oder künstlich erschlossenen Quellen gewonnen wird. Nach Anhang I, I. 1. (Definition) der EU-Mineralwasserrichtlinie sind bei natürlichem Mineralwasser die Merkmale der Eigenart durch den Gehalt an Mineralien usw. und die natürliche Reinheit aufgrund der unterirdischen Herkunft des natürlichen Mineralwassers, das vor jedem Verunreinigungsrisiko geschützt ist, unverändert zu erhalten. Dennoch sind in § 6 Min/TafelWV verschiedene Behandlungsverfahren zulässig (siehe unter 3.11).

### 3.15 IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat 2019 die Eignung des **branchenspezifischen IT- Sicherheitsstandards (B3S) Ernährungsindustrie** festgestellt. Somit gehört auch die Produktion von Lebensmittel, hier Mineralwasser, zur kritischen Infrastruktur. Der Standard wird laufend aktualisiert, zuletzt März 2022 (siehe Link: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KRITIS/nachweise-kompakt-uebersicht-b3s.html>).

### 3.16 Abfüllung und Transport

Laut dem **Bundeszentrum für Ernährung** (siehe Link: [www.bzfe.de](http://www.bzfe.de)) darf natürliches Mineralwasser nicht in Tankwagen transportiert und woanders abgefüllt bzw. offen über Thekenzapfanlagen angeboten werden. Gem. § 7 Min/TafelWV muss natürliches Mineralwasser, das nicht unmittelbar nach seiner Gewinnung oder Bearbeitung verbraucht wird, am Quellort abgefüllt werden. Es darf gewerbsmäßig nur in zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 3 Nr. 4 des

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden. Die zur Abfüllung von natürlichem Mineralwasser verwendeten Fertigpackungen müssen mit einem Verschluss versehen sein, der geeignet ist, Verfälschungen oder Verunreinigungen zu vermeiden. Dabei kommen komplexe Verfahren mit automatisierten Reinigungsmaschinen und Füllstraßen zum Einsatz.

Werden für die **Abfüllung Mehrwegflaschen aus Glas oder PET** (Polyethylenterephthalat) verwendet, durchlaufen diese grundsätzlich drei Reinigungsschritte. Vollautomatisch und in mehreren Stufen werden zuerst fremde Flaschen aussortiert und Etiketten abgelöst. Danach werden die Flaschen gespült und im ersten Schritt mit Natronlauge und weiteren Zusätzen (vor allem waschaktive Substanzen wie Tenside) gereinigt. Im zweiten Schritt werden sie mit Desinfektionsmitteln (z. B. Chlordioxid, Peressigsäure) behandelt. Im dritten Schritt erfolgt eine Frischwasserabspritzung. Dabei wird Wasser in Trinkwasserqualität verwendet. Danach sind die Flaschen vollständig rückstandsfrei. Dies wird von den Firmen auch regelmäßig kontrolliert. Eine Rückstandproblematik ist bei Mehrwegflaschen daher nicht bekannt.

Am Ende kontrolliert ein optisches System, ob die Flaschen einwandfrei sind. Im eigentlichen Abfüllbereich werden sie mit Mineralwasser befüllt und mit einem Deckel verschlossen. Moderne Anlagen füllen circa 45.000 Flaschen pro Stunde. Danach folgen die Etikettierung und Verteilung auf die Kästen. Der Transport zum Verbraucher erfolgt meist per Lastwagen. Wird das Mineralwasser in **PET-Einweg-Flaschen** abgefüllt, beginnt der Prozess im Brunnenbetrieb mit der Herstellung der Flaschen aus so genannten PET-Preforms. Bei der Verwendung von Einweg- [PET-Flaschen](#) kann es zu einem Eintrag von [Acetaldehyd](#) kommen, dass bei der Herstellung der Flaschen entsteht. Der EU-Grenzwert für Acetaldehyd ist 6000 Mikrogramm pro Kilogramm (6 mg/kg) für Nahrungsmittel und wird in der Regel nicht annähernd erreicht (siehe „Fragen und Antworten zu PET-Flaschen“, FAQ des BfR vom 16. Juli 2020, [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)).

### 3.17 Mineralwasser in Notsituationen

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) empfiehlt für Notsituationen einen Vorrat an Lebensmitteln und Getränken für zehn Tage. Für die Bevorratung werden geeignete, länger lagerfähige Getränke wie Mineralwasser und Fruchtsäfte empfohlen (siehe auch „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“, S. 10, 7. Auflage, Juli 2019, [www.bbk.de](http://www.bbk.de)).

## 4 Trinkwasser

### 4.1 Öffentliche Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung besteht in Deutschland aus rund 6500 öffentliche Wasserversorgern mit über 20.000 Wasserwerken. Der Versorgungsgrad beträgt über 99,9 Prozent. Die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist in Deutschland eine Daueraufgabe von höchster Priorität zum Schutz der Bevölkerung. Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung umfasst die Sicherung von Qualität, Quantität und IT-Sicherheit. Die Trinkwasserversorgung ist eine Daseinsvorsorge und als kritische Infrastruktur systemrelevant für die Bevölkerung.

Die Kommunen sind nach dem Grundgesetz für die öffentliche Wasserversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, zuständig. Die Genehmigungs-, Überwachungs- und Qualitätsanforderungen an Trinkwasser sind in der [Trinkwasserverordnung](#) festgelegt, die von den zuständigen Gesundheitsbehörden überwacht wird. Nach der EU-Trinkwasserrichtlinie gilt zum Schutz des Trinkwassers das Water-Safety-Konzept der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Dazu muss eine Bewertung der Risikogefährdung mit einem Risikomanagement durchgeführt werden.

### 4.2 Rechtliche Regelungen

Die „Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften“, d.h. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung von 2021, im Folgenden „TrinkwV“ genannt, regelt **Herkunft, Qualität, Kontrolle, Überwachung, Behandlung, Genehmigung und Information** des Verbrauchers.

Die Verordnung stellt die Umsetzung der EU-Richtlinien

- 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch,
- 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie
- EU 2015 /1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch,

dar.

### 4.3 Die Bezeichnung Trinkwasser

Nach § 3 TrinkwV ist Trinkwasser alles Wasser, das, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken wie Körperpflege und -reinigung, Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen und zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen. Weiterhin zählt dazu alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind. Dies gilt in jedem Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob das Wasser für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder verschlossenen Behältnissen bestimmt ist.

### 4.4 Grenzwerte und Indikatorwerte

Trinkwasser muss nach der TrinkwV so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit insbesondere durch Krankheitserreger nicht zu besorgen ist. Es muss rein und genusstauglich sein. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a TrinkwV entspricht.

Im Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil I (zu § 5 Absatz 2 und 3) TrinkwV festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

E.coli	0/100 ml
Faekalstreptokokken (Enterokokken)	0/100 ml

Als Indikatorwerte wurden in Anlage 3 festgelegt:

Clostridium perfringens	0/100 ml
Coliforme Keime	0/100 ml

Koloniezahl bei 22 Grad: ohne anormale Veränderung  
Koloniezahl bei 37 Grad: ohne anormale Veränderung

Für die Anlagen der Hausinstallation wurde der Parameter Legionella für die Überwachung mit einem Grenzwert 100/100ml von festgelegt.

Die chemischen Parameter und Indikatorparameter zur Kontrolle des Trinkwassers umfassen natürliche Stoffe, Schadstoffe sowie Stoffe, die für Materialien und Bauprodukte verwendet werden. Insgesamt wurden für 27 **chemische Parameter**/Summenparameter Grenzwerte in der TrinkwV festgelegt:

Teil I	Parameterwert in mg/l
1. Acrylamid	0,00010
2. Benzol	0,0010
3. Bor	1,0
4. Bromat	0,010
5. Chrom	0,050
6. Cyanid	0,050
7. 1,2-Dichlorethan	0,0030
8. Fluorid	1,5
9. Nitrat	50,0
10. Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe	0,00010
11. Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe insgesamt	0,00010 0,00050
12. Quecksilber	0,0010
13. Selen	0,010
14. Tetrachlorethen und Trichlorethen	0,010
15. Uran	0,010

Teil II	Parameterwert in mg/l
1. Antimon	0,0050 mg/l
2. Arsen	0,010
3. Benzo-(a)-pyren	0,000010
4. Blei	0,010
5. Cadmium	0,0030
6. Epichlorhydrin	0,00010
7. Kupfer	2,0
8. Nickel	0,020
9. Nitrit	0,50
10. Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,00010
11. Trihalogenmethane	0,050
12. Vinylchlorid	0,00050

Der Entwurf der TrinkwV vom 22.07.2022 zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden „E-TrinkwV“ genannt, soll zusätzliche Parameter und Parameter verschärft regeln.

Parameter	Parameterwert in mg/l
Nationale Verschärfung: Chrom	0,005 (EU: 0,025)
Nationale Verschärfung: Arsen	0,004 (EU: 0,010)
Bisphenol A	0,0025
Chlorat	0,25
Chlorit	0,25
Halogenessigsäuren (HAA5)	0,060
Microcystin-LR	0,001
PFAS gesamt	0,0005
Summe der PFAS	0,0001

Für 20 **Indikatorparameter** wurden Werte und Hinweise in der TrinkwV festgelegt.

1. Aluminium	0,200 mg/l
2. Ammonium	0,50 mg/l
3. Chlorid	250,00 mg/l
4. Clostridium perfringens einschl. Sporen	0/100 ml
5. Coliforme Bakterien	0/100ml
6. Eisen	0,2 mg/l
7. Färbung	0,5 m <sup>-1</sup>
8. Geruch	3 bei 23 Grad
9. Geschmack	annehmbar und ohne anormale Veränderung
10. Koloniezahl bei 22 Grad	ohne anormale Veränderung
11. Koloniezahl bei 36 Grad	ohne anormale Veränderung
12. Elektrische Leitfähigkeit	2790 µS/cm bei 25 Grad
13. Mangan	0,050 mg/l
14. Natrium	200,00 mg/l
15. Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	ohne anormale Veränderung
16. Oxidierbarkeit	5,0 mg/l O <sub>2</sub>
17. Sulfat	250,00 mg/l
18. Trübung	1,0 NTU
19. Wasserionen-Konzentration	≥ 6,5 und ≤ 9,5
20. Calcitlösekapazität	5,0 mg/l CaCO <sub>3</sub>

Für folgende **radioaktive Stoffe** wurden Werte festgelegt:

Radon-222	100 Bq/l
Tritium	100 Bq/l
Richtdosis	0,1 mSv/a

Zusätzlich zu den Grenzwerten und Anforderungen nach § 4 und § 5 TrinkwV gilt nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 für Trinkwasser ein sogenanntes **Minimierungsgebot** (siehe E-TrinkwV § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 4). Danach sind die Konzentrationen von Stoffen oder Mikroorganismen so niedrig zu halten, wie dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung des Einzelfalles möglich ist. Das zuständige Gesundheitsamt kann jederzeit den Umfang der Kontrolle und Aufbereitung erweitern.

#### 4.5 Aufbereitung und Desinfektion

Zur Aufbereitung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe und -verfahren verwendet werden, die in einer Liste des BMG enthalten sind. Die §-11-Liste „Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“ wird nach § 11 TrinkwV (siehe E-TrinkwV § 20) vom Umweltbundesamt (UBA) geführt und ständig aktualisiert. Sie wird im elektronischen Bundesanzeiger sowie im Internet veröffentlicht.

Aufbereitungsstoffe sind alle Stoffe, die bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers bis zur Entnahmestelle eingesetzt werden und durch die sich die Zusammensetzung des entnommenen Trinkwassers verändern kann (§ 3 Nummer 8 TrinkwV bzw § 2 Nummer 7 E-TrinkwV). Es dürfen nur Aufbereitungsstoffe zugesetzt werden, die notwendig sind, um mindestens eines der folgenden Aufbereitungsziele zu erreichen:

- Entfernung von unerwünschten Stoffen aus dem Rohwasser durch die Aufbereitung im Wasserwerk.
- Veränderung der Zusammensetzung des fortgeleiteten Wassers zur Einhaltung der Anforderungen an die Beschaffenheit des Trinkwassers im Verteilungsnetz bis zur Entnahmestelle beim Verbraucher. Die Anforderungen können über die Anforderungen der Trinkwasserverordnung hinausgehen, zum Beispiel hinsichtlich der korrosionschemischen Eigenschaften. Die Veränderung der Wasserzusammensetzung schließt die weitergehende Aufbereitung zu technischen Zwecken (z. B. Enthärtung) mit ein.
- Abtötung bzw. Inaktivierung von Krankheitserregern.

Zur Kontrolle der Aufbereitung ist die Untersuchungshäufigkeit geregelt sowie - falls erforderlich - die zulässigen Rückstandskonzentrationen. Die Anwendung der Verfahren wird auch sta-

tistisch erfasst. Am häufigsten werden Verfahren zum Abtrennen (Flockung, Filtration) von Inhaltsstoffen wie Eisen und Mangan sowie zur Regulierung des pH-Wertes (Säuregrad) und der Härte (Kalk) eingesetzt. Weiterhin können natürlich vorkommende Gehalte an Nickel und Aluminium entfernt werden. Mit aufwendigeren Techniken werden in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsämtern im Einzelfall Entfernungen der Belastungen durch Pflanzenschutzmittel (PSM), Arzneimittel und ihrer Metabolite durchgeführt.

#### 4.6 Untersuchungen

In der Anlage 4 „Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet“ der TrinkwV sind Umfang und Häufigkeit von Untersuchungen festgelegt. Diese unterscheiden sich nach der Höhe der Abgabe und den Umfang. Der Untersuchungsumfang erstreckt sich auf die öffentliche Wasserversorgung von der Gewinnung bis zur Abgabe sowie auf die Haushalte. In Artikel 17 der EU-Trinkwasserrichtlinie (siehe § 45 E-TrinkwV) wird geregelt, dass die Untersuchungsergebnisse der öffentlichen Wasserversorgung und die Häufigkeit veröffentlicht werden.

#### 4.7 Materialien und Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser

Es dürfen in Kontakt mit Trinkwasser nur bestimmte Materialien und Werkstoffe verwendet werden, die die Qualität des Trinkwassers nicht nachhaltig schädigen. Dies wurde bereits in der EU-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG von 1998 in Artikel 10 verpflichtend geregelt. In der EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 werden die Mindestanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, in Artikel 11 sowie die Mindestanforderungen für Chemikalien zur Aufbereitung und mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommende Filtermedien in Artikel 12 neu geregelt. In der geltenden TrinkwV ist das UBA nach § 17 TrinkwV beauftragt, diese Vorgaben festzulegen. Für alle Trinkwasserprozesse, d.h. Gewinnung, die Speicherung, Transport und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur diese bestimmten Materialien und Bauprodukte verwendet werden. Im E-TrinkwV sollen in § 14 Allgemeine Anforderungen an Werkstoffe und Materialien für die Errichtung oder Instandhaltung von Wasserversorgungsanlagen und in § 15 Bewertungsgrundlagen für Werkstoffe und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt werden.

Das UBA hat eine Reihe von Leitlinien mit Anforderungen an Materialien und Werkstoffe erlassen. Dazu gehören insbesondere die Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von Beschichtungen, die Leitlinie zur hygienischen Beurteilung von organischen Materialien (KTW-Leitlinie), die Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe, die Bewertungsgrundlage für Emaille und keramische Werkstoffe, die Elastomerleitlinie usw.

Die Anforderungen wurden nach Artikel 11 der EU-Trinkwasserrichtlinie für alle Materialien und Werkstoffe in der öffentlichen Wasserversorgung und in der Trinkwasser-Installation der Haushalte geregelt. Nach der EU-Trinkwasserrichtlinie ist für die Bewertung der Werkstoffe und Materialien in Kontakt mit Trinkwasser die ECHA künftig zuständig. Die Kommission will Durchführungsrechtsakte erlassen, um die spezifischen Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen, auf der Grundlage der in Anhang V festgelegten Grundsätze festzulegen. In diesen Durchführungsrechtsakten soll Folgendes festgelegt:

- Bis zum 12. Januar 2024 Methoden für die Prüfung und Akzeptanz von Ausgangsstoffen, Zusammensetzungen und Bestandteilen,
- Bis zum 12. Januar 2025 auf der Grundlage der von der ECHA zusammengeführten Listen, die Ablaufdaten enthalten, europäische Positivlisten der Ausgangsstoffe, Zusammensetzungen oder Bestandteile,
- Bis zum 12. Januar 2024 Verfahren und Methoden für das Testen und die Akzeptanz von endgültigen Materialien und Werkstoffen.

Das UBA soll in der E-TrinkwV nach § 15 als zuständige Behörde zur Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 11 der EU-Trinkwasserrichtlinie festgelegt werden.

#### 4.8 Schutz des Trinkwassers

Die Wasserbehörden sind zuständig für die Erlaubnisse für die Gewinnung und den Schutz des Trinkwassers sowie die Ausweisung der Wasserschutzgebiete auf Grundlage des WHG und der Landeswassergesetze, die die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie umsetzen. Der Schutz der Trinkwasserressourcen, d.h. des Rohwassers, wird speziell durch das Wasserhaushaltsgesetz nach §§ 51 und 52 und die Landeswassergesetze geregelt. Zum Schutz der Trinkwassergewinnung wurden bisher in Deutschland 17.000 Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz des Trinkwassers wurde in der EU-Trinkwasserrichtlinie in den Artikeln 7 bis 9 auf der Grundlage des WHO-Schutzkonzeptes (Water safety concept) ausgeweitet. Trinkwasser wird als Rohwasser in geschützten Bereichen gewonnen, aufbereitet und per Verteilungsnetz zum Verbraucher transportiert. Die Trinkwassergewinnung wird von den zuständigen Behörden auch amtlich anerkannt, in der Regel per „Erlaubnis“ oder „Bevilligung“.

Zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ein Eckpfeiler des vorbeugenden flächenhaften Grundwasserschutzes. Innerhalb der Wasserschutzgebiete werden nach einer hydrogeologischen Beurteilung Regeln für die Flächennutzung festgelegt. Diese gehen über die allgemeinen Vorgaben zum Grundwasser-

schutz hinaus, umfassen u.a. Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, verbieten Eingriffe in den Untergrund und können bei entsprechender Belastung des Trinkwassers auch die landwirtschaftliche Nutzung einschränken. Es gilt das Multibarrieren-Prinzip für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung.

Die von den Wasserbehörden ausgewiesenen Wasserschutzgebiete werden in folgende Schutzzonen unterteilt:

### **Zone III (Weitere Schutzzone):**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen gewährleisten. In der Regel sollte die Zone III das gesamte Einzugsgebiet umfassen. Eine Unterteilung in die Zonen IIIA und IIIB ist möglich (in den Detailkarten gelb, bzw. bei Unterteilung: A = gelb und B = braun dargestellt).

### **Zone II (Engere Schutzzone):**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren usw.) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Fließstrecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können. Daher soll sie den Bereich der Umgebung des Brunnens abdecken, in dem das Grundwasser 50 Tage oder weniger bis zum Erreichen der Fassungen benötigt (in den Detailkarten blau dargestellt).

### **Zone I (Fassungsbereich):**

Die Zone I umfasst die unmittelbare Umgebung um die Wassergewinnungsanlage. In ihr müssen jegliche Verunreinigungen und Beeinträchtigungen unterbleiben. Die Fläche muss deshalb durch eine Einzäunung vor unbefugtem Betreten gesichert werden (in den Detailkarten rot dargestellt).

## **4.9 Notversorgung: Das staatliche Notbrunnensystem in Deutschland**

Die Bundesregierung misst der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung grundsätzlich einen hohen Stellenwert zu. Durch das **Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)** vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die Versorgung der Bevölkerung in Deutschland mit überlebensnotwendigem Trinkwasser im **Verteidigungsfall**, d.h. die Trinkwassernotversorgung, geregelt. Denn im Verteidigungsfall besteht die Gefahr, dass die öffentliche Wasserversorgung nicht in dem aus Friedenszeiten bekannten Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Trinkwassernotversorgung beschränkt sich auf die Deckung des lebensnotwendigen Wasserbedarfs und die Abwendung gesundheitlicher Gefahren, vgl. § 1 WasSiG i.V.m. § 2 Erste Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV). Bisher haben Bund und Länder unter anderem über 5.000

Trinkwassernotbrunnen und -quellen geschaffen, die im Verteidigungsfall bei Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung zur Notversorgung eingesetzt werden könnten. Es handelt sich hierbei um leitungsnetzunabhängige Anlagen, die sich in der Regel unmittelbar in Wohngebieten von Großstädten und Ballungsräumen befinden. Die Lage der Notbrunnen wurde so gewählt, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind und die Wege für die Bevölkerung nicht unzumutbar lang werden. Jedoch lehnt die Bundesregierung eine Preisgabe der Standorte ab, da diese Angaben die Anlagen angreifbarer und somit die zivile Verteidigung unterminieren würden (siehe Bundestag Drucksache 19/20965 vom 10.7.2020).

Die Anlagen sind so konzipiert und ausgestattet, dass sie jederzeit in Betrieb genommen werden können. Sowohl ihre Leistung als auch die Wasserqualität sind geregelt und werden, genau wie die Betriebsfähigkeit der Anlagen, in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Zuständig für das Notbrunnensystem sind die Bundesländer. Es ist offen, wann eine Erweiterung des Regelungsbereiches des WasSIG, die auch andere Krisenfälle umfassen soll, weiter beraten wird. Laut der Bundesregierung sollen die für den Verteidigungsfall vorgehaltenen Trinkwassernotbrunnen einer friedensmäßigen Nutzung in Notlagen, hervorgerufen z.B. durch Naturereignisse, Havarien oder Terroranschläge, ebenso zur Verfügung stehen können. Allerdings begründet und rechtfertigt ein friedensmäßiger Bedarf nicht die Vorhaltung von Bund und Ländern finanziert Notbrunnen (siehe Bundestag Drucksache 19/21267, Trinkwassernotbrunnen in Thüringen, vom 27.7.2020).

#### 4.10 IT-Sicherheit

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat am 1.8.2017 die Eignung des [branchenspezifischen IT- Sicherheitsstandards \(B3S\) Wasser/Abwasser](#) als Sicherheitsstandard für den KRITIS-Sektor Wasser/Abwasser festgestellt. Dieser Standard ist nach der BSI-Kritis-Verordnung (BSI-KritisV) 2009 Pflicht für die Unternehmen der Wasserbranche (Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung). Seine Eignung wurde vom BSI in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und den zuständigen Aufsichtsbehörden bestätigt. Der Standard wird laufend aktualisiert, zuletzt März 2022 (siehe Link: <https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/KRITIS/nachweise-kompaktuebersicht-b3s.html>). Die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Audits werden dabei berücksichtigt. Nach Ansicht der Bundesregierung haben die Regelungen nach dem BSI-Gesetz und der Kritis-Verordnung (KritisV) zu einer signifikanten Verbesserung der Cybersicherheit von kritischen Infrastrukturen geführt (siehe Bundestag Drucksache 19/19967, „Sicherheit in der Wasserversorgung in Deutschland“, vom 15.06.2020). Eine Zunahme von schwerwiegenden Cyberangriffen auf die kritische Infrastruktur Wasser in der Corona-Pandemie ist der Bundesregierung nicht bekannt.

## 5 Die EU-Trinkwasserrichtlinie

In der „RICHTLINIE (EU) 2020/2184 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)“ wird der Zugang zu Trinkwasser für die EU-Bürger explizit erstmals geregelt. Nach Artikel 17 und Anhang IV sind auch die Informationen für Verbraucher stark erweitert worden. Für kein anderes Lebensmittel werden vergleichbar so viele Informationen für die Öffentlichkeit verlangt.

### 5.1 Artikel 16: Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch

Die Anforderungen des Artikel 16 der EU-Trinkwasserrichtlinie gehen auf die Bürgerinitiative Right2Water zurück, die den Zugang zu sauberem Trinkwasser für alle EU-Bürger sicherstellen wollte. Nach Artikel 16 Absatz 1 der EU-Trinkwasserrichtlinie sollen die Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser prüfen sowie die Verbraucher über alternative Möglichkeiten zum Zugang zu Trinkwasser informieren. Bei einem Anschlussgrad von über 99,6 Prozent ist der Zugang in Deutschland grundsätzlich für die Verbraucher gesichert.

Nach Artikel 16 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass zur Förderung von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, etwa Klima und Geografie. Weiterhin können die Mitgliedstaaten folgende Maßnahmen zur Förderung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- a) Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;
- b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen;
- c) die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen;
- d) die Bereitstellung solchen Wassers – kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr – für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die festgelegte notwendige Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung der im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen ermöglicht wird.

Der BDEW unterstützt, dass die Vorgaben zur Förderung des Trinkwassers von der Bundesregierung in dieser Form 1: 1 bei der Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie in die Trinkwasserverordnung übernommen werden. Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des WHG ist nach § 50 „Öffentliche Wasserversorgung“ vorgesehen, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- oder Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist. Darüber hinaus beabsichtigt das BMUV eine Verordnung zu erarbeiten, die die Verwendung von Trinkwasser regeln soll.

## 5.2 Artikel 17: Informationen der Öffentlichkeit

Wasserversorger müssen dem Verbraucher nach der EU-Trinkwasserrichtlinie künftig in erweitertem Umfang Informationen zum Trinkwasser liefern. Der Artikel 17 und der Anhang IV definieren, welche Informationen zum Trinkwasser die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen.

Folgende Informationen sind in Anhang IV gelistet:

- Angaben zum Versorgungsunternehmen,
- dem belieferten Gebiet,
- der Anzahl der versorgten Personen,
- Wassergewinnungsverfahren,
- Wasseraufbereitung und Desinfektion,
- Überwachungsergebnisse, einschließlich Häufigkeit der Untersuchungen,
- Angaben und Werte von den Parametern: Härte, Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen (Calcium, Magnesium, Kalium),
- Information über eine sowie entsprechende Gesundheits- und Verbrauchsempfehlungen,
- Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems,
- Empfehlungen für Verbraucher, u.a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs, zum verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken.

Nachfolgende Informationen sollen von Versorgungsunternehmen, die mindestens 10.000 Kubikmeter pro Tag bereitstellen oder mindestens 50.000 Personen mit Wasser versorgen, jährlich bereitstellen:

- Gesamtleistung des Wassersystems in Bezug auf Effizienz und Wasserverlustkennzahlen,
- Eigentumsstruktur,

- wenn Kosten per Tarifsystem gedeckt werden: Struktur des Tarifs pro Kubikmeter Wasser (einschließlich der fixen und variablen Kosten und die Kosten für den Zugang zu Wasser),
- Zusammenfassung und Statistik über Verbraucherbeschwerden sowie
- Auf begründetes Ersuchen: Zugang zu historischen Daten.

Im E-TrinkwV ist die Umsetzung von Artikel 17 in § 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher, § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher, § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung und § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts vorgesehen. Der BDEW steht mit den zuständigen Institutionen in Verbindung und wird die Mitgliedsunternehmen rechtzeitig über die Möglichkeiten zur Information der Bevölkerung informieren.

### 5.3 Umsetzung in Deutschland: Trinkwasserverordnung

Die Vorgaben der EU-Trinkwasserrichtlinie gelten auch nach ihrer Verabschiedung am 16. Dezember 2020 auf europäischer Ebene nicht direkt, sondern erst mit ihrer Umsetzung in nationales Recht. Deutschland muss die EU-Trinkwasserrichtlinie bis 12. Januar 2023 in nationales Recht umsetzen. Erst mit der Umsetzung in die Trinkwasserverordnung gelten dann auch die Vorgaben der Artikel 16, 17 und des Anhangs IV. Das BMG hat zur Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie den Entwurf der Trinkwasserverordnung, Stand 22. Juli 2022, vorgeschlagen.

### 5.4 Auszug EU-Trinkwasserrichtlinie

#### *Artikel 16 Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch*

- (1) Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 2000/60/EG und der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit treffen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der lokalen, regionalen und kulturellen Aspekte und Umstände der Wasserverteilung alle notwendigen Maßnahmen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle, insbesondere für nach Maßgabe der Mitgliedstaaten benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, zu verbessern bzw. aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck
- a) ermitteln die Mitgliedstaaten Menschen, einschließlich benachteiligter Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft, ohne oder mit begrenztem Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch und die Gründe hierfür;
  - b) prüfen die Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs für diese Menschen;

- c) informieren die Mitgliedstaaten diese Menschen über die Möglichkeiten des Anschlusses an das Verteilungsnetz oder über alternative Möglichkeiten für den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch; und
- d) treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die sie für erforderlich und geeignet erachten, um sicherzustellen, dass benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch haben.

(2) Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten, wie etwa Klima und Geografie. Die Mitgliedstaaten können ferner die folgenden Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch ergreifen:

- a) Hinweise auf die nächstgelegene Außen- oder Innenanlage geben;
- b) Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Qualität solchen Wassers durchführen;
- c) die Bereitstellung solchen Wassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden anregen;
- d) die Bereitstellung solchen Wassers — kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr — für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten anregen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegte notwendige Unterstützung für zuständige Behörden bei der Durchführung der im vorliegenden Artikel genannten Maßnahmen ermöglicht wird.

#### *Artikel 17 Information der Öffentlichkeit*

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass gemäß Anhang IV angemessene und aktuelle Informationen über Wasser für den menschlichen Gebrauch zur Verfügung stehen und dass dabei den geltenden Datenschutzvorschriften entsprochen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle mit Wasser für den menschlichen Gebrauch versorgten Personen regelmäßig und mindestens einmal jährlich die folgenden Informationen erhalten, ohne dass sie dies eigens beantragen müssen, in der geeignetsten und am leichtesten zugänglichen Form, z. B. auf Rechnungen oder in digitaler Form wie etwa über intelligente Anwendungen (smart applications):

- a) Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich der Indikatorparameter;
  - b) den Preis von Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Liter und Kubikmeter;
  - c) mindestens pro Jahr oder pro Abrechnungszeitraum die vom Haushalt verbrauchte Wassermenge zusammen mit den jährlichen Entwicklungen beim Haushaltsverbrauch, falls dies technisch machbar ist und wenn diese Informationen dem Wasserversorger zur Verfügung stehen;
  - d) Vergleiche des jährlichen Wasserverbrauchs des Haushalts mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, gegebenenfalls gemäß Buchstabe c;
  - e) einen Link zu der Internetseite mit den Informationen gemäß Anhang IV.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG.

#### **ANHANG IV** INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Informationen gemäß den folgenden Nummern werden den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online zugänglich gemacht; die Verbraucher können auf begründetes Ersuchen hin auch auf anderem Wege Zugang zu diesen Informationen erhalten:

1. Angaben zu dem jeweiligen Wasserversorger, dem belieferten Gebiet und der Anzahl der mit Wasser versorgten Personen sowie zu den Wassergewinnungsverfahren, einschließlich allgemeiner Informationen über die verwendeten Arten der Wasseraufbereitung und Desinfektion; die Mitgliedstaaten dürfen gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2007/2/EG von dieser Anforderung abweichen;
2. die jüngsten Überwachungsergebnisse für die in Anhang I Teile A, B und C aufgeführten Parameter, einschließlich Überwachungshäufigkeit zusammen mit dem gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwert; die Überwachungsergebnisse dürfen nicht älter als ein Jahr sein, es sei denn, gemäß der in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Überwachungshäufigkeit ist etwas anderes gestattet;
3. Angaben zu den folgenden nicht in Anhang I Teil C aufgeführten Parametern und zugehörigen Werten:
  - a) Härte;
  - b) Mineralien, in Wasser gelöste Anionen/Kationen:
    - Calcium Ca,
    - Magnesium Mg,
    - Kalium K;
4. Informationen über die mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechenden Gesundheits- und Verbrauchshinweise bzw. ein Hyperlink zu diesen Informationen, wenn die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen nach

- einer Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit festgestellt haben;
5. einschlägige Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems;
  6. Empfehlungen für die Verbraucher, u. a. zur Verringerung des Wasserverbrauchs, falls dies angezeigt ist, zum verantwortungsbewussten Umgang mit Wasser entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser;
  7. für Wasserversorger, die mindestens 10 000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, jährliche Informationen über
    - a) die Gesamtleistung des Wassersystems in Bezug auf seine Effizienz und seine Wasserverlustkennzahlen, sobald diese Informationen vorliegen, spätestens jedoch zu dem in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Zeitpunkt;
    - b) die Eigentumsstruktur der Wasserversorgung durch den Wasserversorger;
    - c) falls die Kosten mittels eines Entgeltsystems gedeckt werden, Informationen über die Struktur des Entgelts pro Kubikmeter Wasser, einschließlich der fixen und variablen Kosten sowie der Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Zwecke des Artikels 16, sofern die Wasserversorger solche Maßnahmen ergriffen haben;
    - d) soweit verfügbar, eine Zusammenfassung und Statistiken hinsichtlich Verbraucherbeschwerden, die bei den Wasserversorgern zu Angelegenheiten, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, eingegangen sind;
  8. auf begründetes Ersuchen hin erhalten die Verbraucher Zugang zu historischen Daten zu den unter den Nummern 2 und 3 genannten Informationen, sofern verfügbar bis zu zehn Jahre zurückreichend, frühestens jedoch ab dem 13. Januar 2023.

## Erwägungsgründe

(33) In ihrer Mitteilung vom 19. März 2014 zur Europäischen Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware!“ forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der WHO zu sichern. Außerdem sagte sie zu, weiterhin „durch ihre Umweltpolitik [...] dafür [zu] sorgen, dass die gesamte Bevölkerung [...] besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser [...] hat“. Dies steht im Einklang mit Ziel 6 der Ziele für die nachhaltige Entwicklung und der damit verbundenen Zielvorgabe, „den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle [zu] erreichen“. Zur Regelung der Qualitäts- und Verfügbarkeitsaspekte des Zugangs zu Wasser sollten die Mitgliedstaaten als Teil der Antwort auf die Initiative Right2Water und als Beitrag zur Umsetzung von Grundsatz 20 der europäischen Säule sozialer Rechte, wonach jede Person „das Recht auf Zugang zu wesentlichen Dienstleistungen wie Wasser [versorgung]“ hat, die Frage des Zugangs zu Wasser auf nationaler Ebene angehen und

dabei einen gewissen Ermessensspielraum bezüglich der genauen Art der durchzuführenden Maßnahmen haben. Dies sollte durch Maßnahmen erfolgen, die darauf abzielen, den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern, insbesondere durch die Installation von Außen- und Innenanlagen an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, sowie durch Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser, indem die kostenlose Bereitstellung von Wasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden oder — kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsg Gebühr — für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten gefördert wird.

(34) Die Union und die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur Erreichung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung bekannt, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten vorrangig für die Weiterverfolgung und die Überprüfung, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, der Fortschritte in Bezug auf die Verwirklichung dieser Ziele zuständig sind. Einige der Ziele für die nachhaltige Entwicklung sowie das Recht auf Wasser fallen weder unter die Umweltpolitik noch die Sozialpolitik der Union; in diesen Bereichen ist die Zuständigkeit der Union begrenzt und komplementärer Art. Zwar müssen die Grenzen der Zuständigkeit der Union berücksichtigt werden, dennoch ist es angemessen, sicherzustellen, dass — unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips — die fortdauernde Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung des Rechts auf Wasser im Einklang mit dieser Richtlinie steht. In dieser Hinsicht unternehmen die Mitgliedstaaten derzeit erhebliche Anstrengungen, um den Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern. Darüber hinaus zielt das Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) und des Regionalbüros der WHO für Europa, zu dessen Vertragsparteien auch viele Mitgliedstaaten gehören, darauf ab, die Gesundheit der Menschen durch bessere Gewässerbewirtschaftung und die Verringerung von wasserassoziierten Krankheiten zu schützen. Die Mitgliedstaaten könnten, die im Rahmen dieses Protokolls ausgearbeiteten Leitlinien dazu verwenden, den Politik hintergrund und die Ausgangssituation in Bezug auf den Zugang zu Wasser zu bewerten und festzulegen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um einen gerechten Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch für alle zu verbessern.

(35) In seiner Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zu der Europäischen Bürgerinitiative zum Recht auf Wasser<sup>1</sup> forderte das Europäische Parlament, dass die Mitgliedstaaten den Bedürfnissen benachteiligter Gruppen in der Gesellschaft besondere Aufmerksamkeit widmen. Die besondere Lage von Minderheitenkulturen wie Roma und „Travelers“, ob sesshaft oder nicht sesshaft, und insbesondere deren fehlender Zugang zu Wasser für

---

<sup>1</sup> ABI. C 316 vom 22.9.2017, S. 99.

den menschlichen Gebrauch wurde auch in der Mitteilung der Kommission vom 2. April 2014 mit dem Titel "Bericht über die Umsetzung des EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma" und in der Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 2013 für wirksame Maßnahmen zur Integration der Roma in den Mitgliedstaaten anerkannt. In diesem allgemeinen Kontext sollten die Mitgliedstaaten besonders auf benachteiligte Gruppen und Gruppen am Rand der Gesellschaft achten und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zugang dieser Gruppen zu Wasser für den menschlichen Gebrauch zu verbessern. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, diese Gruppen festzulegen, wäre es wichtig, dass diese Gruppen Flüchtlinge, Nomadengemeinschaften, Obdachlose und Minderheitenkulturen wie Roma und „Travellers“, ob sesshaft oder nicht sesshaft, umfassen. Diese im Ermessen der Mitgliedstaaten liegenden Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs könnten zum Beispiel die Bereitstellung alternativer Versorgungssysteme, wie individuelle Aufbereitungsanlagen, die Bereitstellung von Wasser durch den Einsatz von Tanks wie Lastwagen oder Zisternen und die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur in Lagern umfassen.

(36) Um die Verbraucher stärker für die Auswirkungen des Wasserverbrauchs zu sensibilisieren, sollten sie auf leicht zugängliche Weise, zum Beispiel auf ihren Rechnungen oder über SmartApps, Informationen über die pro Jahr verbrauchte Menge, Veränderungen im Verbrauch, einen Vergleich mit dem Durchschnittsverbrauch der Haushalte, sofern dem Wasserversorger derartige Informationen vorliegen, sowie über den Preis pro Liter Wasser für den menschlichen Gebrauch erhalten, sodass ein Vergleich mit dem Preis für Flaschenwasser vorgenommen werden kann.

(37) Im 7. Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“<sup>2</sup> wird gefordert, dass die Öffentlichkeit auf nationaler Ebene Zugang zu klaren Umweltinformationen haben muss. Die Richtlinie 98/83/EG sah nur einen passiven Zugang zu Informationen vor, d. h. die Mitgliedstaaten mussten lediglich dafür sorgen, dass die Informationen verfügbar waren. Diese Bestimmungen sollten daher ersetzt werden, um sicherzustellen, dass aktuelle Informationen den Verbrauchern auf benutzerfreundliche und verbrauchergerechte Weise online zugänglich gemacht werden. Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, auf begründetes Ersuchen hin auch auf anderem Wege Zugang zu diesen Informationen zu erhalten.

---

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

(38) Die aktuellen Informationen, die gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln sind, sollten Ergebnisse von Überwachungsprogrammen, Informationen über die Arten der angewendeten Wasseraufbereitung und Desinfektion, Informationen über die Überschreitung der für die menschliche Gesundheit relevanten Parameterwerte, wichtige Informationen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement des Versorgungssystems sowie Ratschläge zur Verringerung des Wasserverbrauchs und zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch stagnierendes Wasser umfassen, aber auch weitere, für die Öffentlichkeit möglicherweise nützliche Informationen, zum Beispiel über Indikatoren wie Eisengehalt, Härte und Mineralien, die häufig die Wahrnehmung des Leitungswassers durch die Verbraucher beeinflussen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher, als Reaktion auf ihr Interesse an Fragen im Zusammenhang mit Wasser, auf Anfrage Zugang zu verfügbaren historischen Daten zu Überwachungsergebnissen und Überschreitungen erhalten.

(39) Im Zusammenhang mit Wasserversorgern, die mindestens 10 000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bereitstellen oder mindestens 50 000 Personen mit Wasser versorgen, sollten zusätzliche Informationen, unter anderem über Leistungseffizienz, Wasserverlustkennzahlen, die Eigentumsstruktur und die Struktur des Entgelts, für Verbraucher online verfügbar sein.

(40) Ein umfassenderes Verbraucherwissen über relevante Informationen und mehr Transparenz sollten dazu dienen, das Vertrauen der Bürger in das ihnen bereitgestellte Wasser sowie in die Versorgung mit Wasser zu stärken; dies dürfte dazu führen, dass vermehrt Leitungswasser als Trinkwasser verwendet wird, was dazu beitragen könnte, die Verwendung von Kunststoff, die entsprechenden Abfälle und Treibhausgasemissionen zu reduzieren, was sich wiederum positiv auf den Klimaschutz und die Umwelt insgesamt auswirken würde.

(41) Mit der Verbesserung der Überwachungstechniken sind die Wasserverlustkennzahlen immer deutlicher zutage getreten. Um die Effizienz der Wasserinfrastruktur zu verbessern und unter anderem eine übermäßige Ausbeutung der knappen Ressourcen an Wasser für den menschlichen Gebrauch zu vermeiden, sollte die Höhe der Wasserverluste von allen Mitgliedstaaten bewertet werden und gesenkt werden, falls sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

(42) Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten<sup>4</sup> (im Folgenden "Übereinkommen von Aarhus") gewährleistet werden. Das Übereinkommen von Aarhus enthält breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätzen zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.

## II. Umsetzung

### 6 Hinweise zu Aktionen

#### 6.1 Trinkbrunnen

Ver mehrt sollen in Städten und Gemeinden Trinkbrunnen aufgestellt werden. Das BMUV hat im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, Stand 01.08.2022, vorgeschlagen, dass Trinkwasserbrunnen grundsätzlich in deutschen Kommunen zur sogenannten Daseinsvorsorge gehören sollen. Der BDEW begrüßt den Vorschlag und fordert, dass Städten, Gemeinden und Landkreisen zur Finanzierung von Investitionen, Betrieb und Unterhaltung der Trinkwasserbrunnen Finanzmittel von Bund und Ländern im Rahmen der Klimaanpassung bereitgestellt werden sollten. Diese Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der EU-Trinkwasserrichtlinie und hat den Zweck, im öffentlichen Raum allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser zum Trinken zu gewährleisten.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Leitungswasser vs. Mineralwasser – aktuelle Zahlen“, Deutscher Bundestag Drucksache 19/20306 vom 23.6.2020, hatte die Bundesregierung bereits darauf hingewiesen, dass viele Städte und Wasserversorger in der Abgabe von kostenlosem Trinkwasser einen in der ersten europäischen Bürgerinitiative

---

<sup>4</sup> ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 4.

<sup>5</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

formulierten und vom Europäischen Parlament aufgegriffenen Wunsch nach **freiem Zugang zu Wasser** aufgreifen. Die Bundesregierung hat dieses Engagement auch im **Sinne der aktuellen Wasserdekade 2018 bis 2028 der Vereinten Nationen begrüßt.**

Die Bundesregierung hatte bereits 2020 festgestellt, dass die Aufstellung von Trinkbrunnen zu meist in kommunaler Verantwortung geschieht. Nach einer groben Schätzung ist bisher von mindestens 1.300 Anlagen auszugehen. Belastbare Kenntnis über die Anzahl an Trinkbrunnen in Deutschland und Informationen über ihre Nutzung sowie die aus ihnen entnommene Trinkwassermenge liegen bisher nicht vor. Die Bundesregierung hatte in der Antwort bestätigt, dass das Trinkwasser in Deutschland in den berichtspflichtigen Wasserversorgungsgebieten von guter bis sehr guter Qualität ist (siehe Link: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/bericht-des-bundesministeriums-fuer-gesundheit-des-4>).

Erste Erfahrungen bei Trinkbrunnen zeigen, dass diese grundsätzlich sehr gut angenommen werden. Allerdings sind zur Nutzung der Trinkbrunnen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Technische Regelungen sind dem DVGW Merkblatt W 274 (Trinkwasserbrunnen) „Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen“ vom Januar 2022 sowie der DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ vom Mai 2001 zu entnehmen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kleinanlagen“ veröffentlichte 2021 den Leitfaden für Gesundheitsämter „Empfehlungen zur Überwachung von Trinkwasserbrunnen“ mit Empfehlungen für einen praktikablen und sicheren Betrieb von Trinkwasserbrunnen (siehe Link: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/blag\\_empfehlungen\\_zur\\_ueberwachung\\_von\\_trinkwasserbrunnen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5620/dokumente/blag_empfehlungen_zur_ueberwachung_von_trinkwasserbrunnen.pdf)). Rechtliche Hinweise gibt die BDEW-Anwendungshilfe „Trinkbrunnen und Wasserspender im öffentlichen Raum“ von 2019. Eine (kostenlose) Bereitstellung von Trinkwasser im Sinne des Artikel 16 Absatz 2 EU-Trinkwasserrichtlinie wirft zahlreiche Rechtsfragen auf – insbesondere haftungsrechtlicher, aber auch marken- und wettbewerbsrechtlicher sowie kommunalrechtlicher Art. Der BDEW hat dazu ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben hat, das in Kürze vorliegen wird.

## 6.2 Aufgepasst!

Beim Wording für Broschüren, PR, Berichte, Öffentlichkeitsarbeit und bei „Aktionen“ insbesondere zur Förderung des Trinkwassers sollte es das Ziel sein, das Ansehen des eigenen Produktes Trinkwasser zu optimieren, ohne das andere Produkt Mineralwasser zu diskriminieren. Denn beide Getränke erfüllen ihre eigenen Qualitätsanforderungen als Lebensmittel. In Bezug auf Mineralwasser sind Hinweise auf gesetzliche Regelungen, Grenzwerte, Kontrollen, Qualitäten, zweckfremde Eigenschaften, Werbeaussagen, die Mineralwasser faktisch oder

suggestiv abwerten, kritisch und können wettbewerbsrechtlich unzulässig sein. Die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit aus Art. 5 Grundgesetz unterliegen nach § 4 Nr. 1 UWG einer Einschränkung dahingehend, dass auch wahre geschäftsschädigende Tatsachen über die Konkurrenz nur bei gegebenem Anlass und in einer inhaltlich zurückhaltenden Art und Weise verbreitet werden dürfen. So ist vergleichende Werbung in Deutschland zwar mittlerweile grundsätzlich zulässig. Allerdings nur nach den strengen Anforderungen des § 6 UWG. Das gilt auch für jede Art der öffentlichen Profilierung des Trinkwassers gegenüber dem Mineralwasser. Gerade wenn Agenturen solche Wordings oder Aktionen vorschlagen, empfehlen wir den WVU, die Agenturen aufzufordern, eine wettbewerbsrechtliche Prüfung vorzulegen. Die Palette der rechtlichen Fettnäpfchen reicht von irreführender Werbung (aktiv oder durch Unterlassen) und Werbung mit Selbstverständlichkeiten bis hin zu unzulässiger Werbung mit Gesundheits- und Umweltargumenten.

**Praxistipp:** Um Verbrauchern die Leistungsfähigkeit des Trinkwassers näher zu bringen, kann z.B. die Menge von 1 Kubikmeter auch mit Badewannen oder Eimern visualisiert werden. Auch der damit verbundene Preis für die Menge Trinkwasser kann angegeben werden.

Besonderes Augenmerk sollte auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit gerichtet werden, wenn Aussagen Dritter in den eigenen Internetauftritt, Broschüren oder ähnliches eingebunden werden. Auch die Werbung mit Studien, wie z.B. der ESU-Studie zur Ökobilanz, kann einige wettbewerbsrechtliche Fallstricke bereithalten. Es gelten hohe Transparenzanforderungen und das Unternehmen macht sich unter Umständen diese Angaben Dritter zu seinen eigenen und muss sie dann wettbewerbsrechtlich in vollem Umfang vertreten. Sollte nachfolgend eine Beweisführung erforderlich werden und mangels fehlender Hintergrundinformationen nicht zufriedenstellend sein, empfehlen wir eher von der Verwendung abzusehen. Empfohlen wird – wenn überhaupt- aus offiziellen staatlichen Veröffentlichungen mit Quellenangabe zu zitieren.

### 6.3 Ausschank in Restaurants, Kantinen, Verpflegungsdienste

In Artikel 16 Abs. 2 d) der EU- Trinkwasserrichtlinie soll durch die Bereitstellung des Trinkwassers kostenlos oder gegen eine geringe Dienstleistungsgebühr für Kunden von Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten der Zugang zu Wasser durch die Mitgliedsstaaten gefördert werden. Diese Regelung wird kritisch von den Mineralbrunnen gesehen, da hier vor Ort der Trinkwasserausschank in direkter Konkurrenz zum „verkauften“ Mineralwasser tritt.

Laut dem **Bundeszentrum für Ernährung** darf natürliches Mineralwasser nicht in Tankwagen transportiert und woanders abgefüllt bzw. offen über Thekenzapfanlagen angeboten werden. Für Tafelwasser wäre das hingegen möglich.

Im E-TrinkwV ist die Information für Anschlussnehmer und Verbraucher nach Artikel 17 der EU-Trinkwasserrichtlinie in § 45 Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher, § 46 Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher, § 26 Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung und § 52 Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts vorgesehen.

Die in der EU-Trinkwasserrichtlinie aufgezeigten Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdienste sollten, vorausgesetzt das dies in Deutschland umgesetzt wird, nachweisen können, dass die TrinkwV eingehalten wird. Der Eigentümer der jeweiligen Wasserversorgung sollte dies bescheinigen und per Untersuchung nachweisen können. Laut dem Bundesumweltministerium können Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdienste die Aktion als „**Förderung des Zugangs zu Trinkwasser**“ im Rahmen der „Wasserdekade der Vereinten Nationen“ darstellen. Auf Nachfrage sollten die Wasserversorger den Kunden Informationen über die Qualität von Trinkwasser geben. Vergleiche mit Mineralwasser in Restaurants, Kantinen und Verpflegungsdiensten sollten zur Vermeidung wettbewerblicher Auseinandersetzungen unterbleiben.

#### 6.4 Bereitstellung des Trinkwassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden

In der EU-Trinkwasserrichtlinie wird die Bereitstellung des Trinkwassers in öffentlichen Verwaltungen und öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kindergärten usw. als Förderung des Zugangs zu Wasser aufgeführt. Das BMUV hat im Entwurf WHG, Stand 01.08.2022, in § 50 „Öffentliche Wasserversorgung“ vorgeschlagen, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- oder Außenanlagen zum Trinken bereitgestellt werden soll.

Die Aktion wird kritisch von den Mineralbrunnen gesehen, da hier der Trinkwasserausschank in direkter Konkurrenz zum „verkauften“ Mineralwasser tritt. Meist treten die Wasserversorger als Pate oder Spender eines Wasserspenders auf, aus dem sich die Besucher /Schüler mit ihrer Trinkflasche Trinkwasser abzapfen können. Empfohlen wird, dass

- der Eigentümer der Wasserversorgung per Untersuchung nachweisen können sollte, dass das abgegebene Trinkwasser die Trinkwasserverordnung einhält,
- die öffentliche Verwaltung, Schulen usw. die Aktion als „**Förderung des Zugangs zu Trinkwasser**“ im Rahmen der „Wasserdekade der Vereinten Nationen“ darstellen sollten,
- die Informationen über die Qualität des Trinkwassers gegenüber den Besuchern dargestellt werden sollte.

Hinweise der Verwaltung oder des Wasserversorgers zur nächstgelegenen Außen- oder Innenanlage können gegeben werden. Empfohlen wird, dabei auch auf die Unterstützung des in der Wasserdekade der Vereinten Nationen geforderten Zugangs zu sauberem Trinkwasser hinzuweisen (Beispiel: Der Wasserversorger XXX und die Verwaltung/Schule XXX unterstützen mit dieser Aktion im Rahmen der Wasserdekade der Vereinten Nationen die Förderung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser im öffentlichen Raum).

## 6.5 Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Trinkwasserqualität

Informationen an die Öffentlichkeit durch das WVU sind im E-TrinkwV in

§ 26 - Information der Anschlussnehmer und Verbraucher über Aufbereitung,

§ 45 - Regelmäßige schriftliche oder elektronische Information der Anschlussnehmer und Verbraucher,

§ 46 – Regelmäßige internetbasierte Information der Verbraucher,

§ 52 - Information der Verbraucher bei Überschreitungen von Grenzwerten, Höchstwerten, Anforderungen, Parameterwerten oder des technischen Maßnahmenwerts,

geregelt.

In der EU-Trinkwasserrichtlinie werden darüber hinaus in Artikel 16 Kampagnen zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Trinkwasserqualität als Förderung des Zugangs zu Wasser aufgeführt.

Wir empfehlen, dass

- der Wasserversorger per Untersuchungsanalyse nachweisen sollte, dass seine Wasserversorgung ordnungsgemäß ist und dass das abgegebene Trinkwasser die Trinkwasserverordnung einhält,
- die Kampagnen- Aktion als „**Förderung des Zugangs zu Trinkwasser**“ im Rahmen der „Wasserdekade der Vereinten Nationen“ dargestellt werden sollte,
- der Bevölkerung umfassende Informationen über die Gewinnung, Aufbereitung, Qualität, Ergebnisse der Analysen, Häufigkeit der Beprobungen der Bevölkerung gegeben werden sollten.

Wir empfehlen, auch Informationen zur „Versorgung rund um die Uhr“, zur Versorgungssicherheit und über die Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung darzustellen.

## 7 Wettbewerbsrechtlich relevante Aussagen

Diese Beispiele greifen nur einige Schwierigkeiten auf, die sich in der Kommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit und der sonstigen Darstellung von Trinkwasser ergeben können. Wir empfehlen eine individuelle rechtliche Prüfung, um mögliche wettbewerbsrechtliche Risiken im konkreten Einzelfall aufzuzeigen.

Aussagen	BDEW-Bewertung
<p>"Trinkwasser ist das wichtigste und am strengsten kontrollierte Lebensmittel"</p>	<p><b>Superlative vermeiden!</b></p> <p>Geeignete Formulierung: "ein wichtiges und eines der am strengsten kontrollierten Lebensmittel"</p>
<p>"Gerade einmal 0,4 Cent kostet das von uns gelieferte Trinkwasser inklusive Abwasserentsorgung. Das günstigste Mineralwasser in Plastikflaschen gibt es ab 13 Cent den Liter."</p>	<p>Vergleichende Werbung ist immer schwierig. Es stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich ein zulässiger Vergleich oder ein Vergleich von „Äpfeln mit Birnen“ durchgeführt wurde. Des Weiteren wird ein solcher Vergleich meist nicht mit allen erforderlichen Angaben dargestellt.</p> <p>Neben der Verbändevereinbarung empfehlen wir auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen eher von solchen Vergleichen abzusehen.</p>
<p><a href="https://www.oekotest.de/oekotest/Wir-ueber-uns_400.html">https://www.oekotest.de/oekotest/Wir-ueber-uns_400.html</a></p>	<p>Bei Verlinkungen ist darauf zu achten, dass das Zitat sofort für den Verbraucher erkennbar ist. Führt der Link auf eine Übersichtsseite, müsste der Verbraucher erst nach dem richtigen Artikel suchen. Das entspricht nicht den Anforderungen an transparente Verlinkung. <a href="#">BGH, Urteil vom 18.06.2015, Az.: I ZR 74/14</a> (siehe Link: <a href="#">Urteil des I. Zivilsenats vom 18.6.2015 - I ZR 74/14 - (bundesgerichtshof.de)</a>).</p> <p>a) Eine Haftung für die Inhalte einer über einen Link erreichbaren Internetseite wird nicht allein dadurch begründet, dass das</p>

	<p>Setzen des Links eine geschäftliche Handlung des Unternehmers darstellt.</p> <p>b) Wer sich fremde Informationen zu eigen macht, auf die er mit Hilfe eines Hyperlinks verweist, haftet dafür wie für eigene Informationen. Darüber hinaus kann, wer seinen Internetauftritt durch einen elektronischen Verweis mit wettbewerbswidrigen Inhalten auf den Internetseiten eines Dritten verknüpft, im Fall der Verletzung absoluter Rechte als Störer und im Fall der Verletzung sonstiger wettbewerbsrechtlich geschützter Interessen aufgrund der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht in Anspruch genommen werden, wenn er zuzumutbare Prüfungspflichten verletzt hat.</p> <p>c) Ist ein rechtsverletzender Inhalt der verlinkten Internetseite nicht deutlich erkennbar, haftet derjenige, der den Link setzt, für solche Inhalte grundsätzlich erst, wenn er von der Rechtswidrigkeit der Inhalte selbst oder durch Dritte Kenntnis erlangt, sofern er sich den Inhalt nicht zu eigen gemacht hat.</p> <p>d) Der Unternehmer, der den Hyperlink setzt, ist bei einem Hinweis auf Rechtsverletzungen auf der verlinkten Internetseite zur Prüfung verpflichtet, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine klare Rechtsverletzung handelt.</p>
<p>Biomineralwasser</p>	<p>Der Bundesgerichtshof hat zur Frage, ob ein natürliches Mineralwasser als „Biomineralwasser“ bezeichnet werden darf, mit Urteil vom 13.09.2012, Az. I ZR 230/11 (siehe Link: <a href="#">Urteil des I. Zivilsenats vom 13.9.2012 - I ZR 230/11 - (bundesgerichtshof.de)</a>), entschieden, dass die Bezeichnung „Biomine-</p>

	<p>ralwasser“ für ein natürliches Mineralwasser grundsätzlich <b>nicht irreführend</b> ist. Inhaltlich hat der BGH festgestellt, dass ein Biomineralwasser, die Reinheitserfordernisse von „normalem“ Mineralwasser übertreffen sollte. Eine völlige Reinheit wird der Verkehr in diesem Zusammenhang allerdings nicht erwarten. Vielmehr gehe es darum, dass ein Biomineralwasser weitestgehend frei von Rückständen und Schadstoffen ist und nur unvermeidbare Geringstmengen deutlich unterhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte enthält und sich insofern von einem „normalen“ Mineralwasser abhebt. Das bestätigt auch das LG Hamburg in seinem Urteil vom 9. Juli 2019, Az.: 406 HKO 22/19. Unzulässig ist im konkreten Fall ein Qualitätssiegel „Premiummineralwasser in Bio-Qualität“ und entsprechend zertifizierte Produkte, da es eine Reihe von Defiziten aufweist, die in klarem Widerspruch zu den Anforderungen der BGH-Entscheidung „Biomineralwasser“ und zu Verbrauchererwartungen stehen.</p>
<p>Äußerungen über andere Unternehmen und deren Produkte: Soweit es sich um wahre Tatsachen handelt, hat z.B. das LG Hamburg in seinem Urteil vom 9.07.2019 Az.: 406 HKO 22/19 (siehe Link: <a href="http://landesrecht-hamburg.de">Landesrecht Hamburg (landesrecht-hamburg.de)</a>) herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen diese veröffentlicht werden dürfen.</p> <p>Wenn sich ein WVU auf Informationen z.B. der Umwelthilfe bezieht, trägt das WVU auch die Verantwortung dafür, dass es sich um <b>wahre</b> Tatsachen handelt.</p>	<p>Gemäß § 4 UWG handelt unlauter, wer über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers (..) Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind (..). Auch wahre geschäftsschädigende Tatsachen dürfen (..) im Wettbewerb nur sehr zurückhaltend geäußert werden. Zulässig sind wahre, aber geschäftsschädigende Tatsachenbehauptungen nur, soweit ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse der angesprochenen Verkehrskreise besteht. Außerdem muss der Wettbewerber</p>

	<p>einen hinreichenden Anlass haben, den eigenen Wettbewerb mit der Herabsetzung des Mitbewerbers zu verbinden. Schließlich muss sich die Kritik nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen halten. Die Grundrechte aus Art. 5 Grundgesetz unterliegen daher nach § 4 Nr. 1 UWG insofern einer Einschränkung, als auch wahre geschäftsschädigende Tatsachen über die Konkurrenz nur bei gegebenem Anlass und in einer inhaltlich zurückhaltenden Art und Weise verbreitet werden dürfen.“ Ob sich ein WVU zurückhaltend geäußert hat oder ein sachlich berechtigtes Informationsinteresse der Verbraucher durch den Trinkwasserversorger besteht etc., wäre vor Gericht zu klären. Wie die Beurteilung ausgeht, ist schwer einzuschätzen.</p>
<p>Hinweis auf Stiftung Warentest: Getestet wurde in fünf Disziplinen: Klimaschutz, Umweltbelastung, Reinheit, Mineralstoffgehalt und Preis. Eindeutig punkten kann unser Trinkwasser bei Preis, Klima- und Umweltschutz. In Sachen Reinheit gab es im Test ein Unentschieden, beim Mineralstoffgehalt haben einige Mineralwasser einen kleinen Vorsprung.</p>	<p>Der Hinweis auf das Ergebnis des Tests ist rechtlich zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Bei der Werbung mit Testergebnissen müssen die Kriterien der Wahrheit Sachlichkeit Vollständigkeit Aktualität und Transparenz eingehalten werden (OLG Köln, Urteil vom 13.04.2018, Az: 6 U 166/17, siehe Link: <a href="http://www.oberlandesgericht-koeln.de/urteile/6-U-166-17-nrw-de">Oberlandesgericht Köln, 6 U 166/17 (nrw.de)</a>). Ansonsten würde eine Irreführung gem. der §§ 5, 5a UWG vorliegen. Deshalb ist z.B. die Angabe der Testfundstelle wichtig. Das setzt voraus, dass eine Fundstelle für den Test angegeben wird und diese aufgrund der Gestaltung leicht auffindbar ist (BGH, Urteil vom 21.03.1991, Az: I ZR 151/89, siehe Link: <a href="http://www.bunver.de/urteile/bgh-urteil-i-zr-151-89">BGH-Urteil: I ZR</a></p>

	<p><a href="#">151/89 - 21.3.1991 - Fundstellenangabe (werbung-schenken.de)</a>). Es reicht nicht aus, dass die Fundstelle für den Verbraucher recherchierbar ist (OLG Köln, Urteil vom 10.07.2020, Az: 6 U 284/19, siehe Link: <a href="#">Oberlandesgericht Köln, 6 U 284/19 (nrw.de)</a>). Es reicht aus, die URL zur Internetseite aufzuführen, auf welcher der Test einsehbar ist, ein Link ist nicht notwendig (BGH, Beschluss vom 08.12.2016, Az: I ZR 88/16, siehe Link: <a href="#">Beschluss des I. Zivilsenats vom 8.12.2016 - I ZR 88/16 - (bundesgerichtshof.de)</a>)</p>
<p>Ursprüngliche Reinheit</p>	<p>Die Mineral- und Tafelwasserverordnung "fordert keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen". Denn ein "natürliches Mineralwasser" muss nicht absolut rein sein. Das Gebot "ursprünglicher Reinheit" der bundesweiten Mineral- und Tafelwasserverordnung "fordert keine absolute Abwesenheit von Schadstoffen", entschied der Verwaltungsgewichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil. Damit verlor das Land den Rechtsstreit gegen Getränke-Hersteller. Im Brunnenwasser der Quellen dieser fünf Mineralwasserfirmen waren Abbauprodukte von Pflanzenschutzmitteln entdeckt worden, die allerdings nicht gesundheitsschädlich sein sollen. Das Regierungspräsidium Stuttgart wollte die Quellen aber schließen. Aus Sicht des VGH ist für solche Qualitätsanforderungen, die dermaßen in die Berufsfreiheit eingreifen, ein Gesetz nötig. Mit dem Urteil des VGH blieben Berufungen des Landes Baden-Württemberg gegen Urteile des Verwaltungsgewichtshof Stuttgart erfolglos. Auch eine</p>

	Revision wurde nicht zugelassen. (Aktenzeichen: 9 S 2883/11, 9 S 2884/11, 9 S 2885/11, 9 S 2886/11 und 9 S 2887/11)
"Für den menschlichen Organismus ist das Wasser uneingeschränkt gesund"	<p>Am 7. Mai 2020 hat das OLG München, Az: 29 U 769/20 (siehe Link: <a href="#">OLG München, Urteil v. 07.05.2020 – 29 U 769/20 - Bürgerservice (gesetze-bayern.de)</a>), im einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden, dass die Angabe von gesundheitsfördernden Eigenschaften von Trinkwasser durch einen Wasserzweckverband keine „geschäftliche Handlung“ im Sinne des § 2 UWG sei. Diese Information der Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers sei gem. § 21 TrinkwV grundsätzlich geboten, weshalb schon keine geschäftliche Handlung vorläge. Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage sei die Information über gesundes Trinkwasser keine Maßnahme, die der Förderung des Absatzes eines im Wettbewerb stehenden Produkts dienen würde. Der Zweckverband zur Wasserversorgung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Information als hoheitliches Handeln einzustufen sei.</p> <p>Das Gericht hob mit der Begründung, dass somit kein Wettbewerbsverstoß vorliegt und Gesundheitsangaben von der gesetzlichen Informationspflicht der Trinkwasserverordnung gedeckt sind, das Urteil des LG Landshut vom 27. November 2019 auf. Auf einen möglichen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (sog. "Health-Claim Verordnung"), kam es dann in dem Verfahren nicht mehr an. Das Landgericht Landshut hatte noch entschieden, dass die Health-Claim Verordnung auf Trinkwasser anwendbar sei. Der Verband Deutscher Mineralwasserbrunnen nahm den Wasser-</p>

zweckverband auf Unterlassung verschiedener Werbeaussagen in Anspruch. Das Landgericht gab der Klage teilweise statt und verbot dem beklagten Zweckverband sämtliche Werbeaussagen mit Gesundheitsbezug, z.B. „Unser gesundes Wasser verfügt über einen hohen Anteil an wichtigen Mineralstoffen“. Diese Aussagen verstießen nach Meinung der Richter gegen Art. 10 Absatz 2 der Health-Claim Verordnung. Für zulässig erachtete das Landgericht hingegen den Vergleich ausgewählter Inhaltsstoffe bei Trink- und Mineralwasser. Bei dieser Ansicht blieb das LG Landshut auch im Hauptsacheverfahren (Urteil vom 14.04.2021, Az.: 1 HK O 2132/20).

Am 28.07.2022 hat das OLG München einen vorläufigen Schlussstrich gezogen und bestätigt, dass der Wasserversorger Trinkwasser im Rahmen einer Kundeninformation als „gesund“ bezeichnen darf, weil, um die gesetzliche Informationspflicht zu erfüllen, ein Gestaltungsrahmen zur Verfügung stehen würde (Aktenzeichen 29 U 2426/21). Eine Revision beim BGH wurde nicht zugelassen. Der VDM hat die Möglichkeit Nichtzulassungsbeschwerde, gegen die vom OLG München nicht zugelassene Revision, einzulegen. Dem Vernehmen nach hat er das getan, so dass das Urteil nicht rechtskräftig wird.

Das LG Berlin hat mit Urteil vom 1.3.2022 beurteilt, dass die Bewertung des Trinkwassers aufgrund seiner Inhaltsstoffe als „gesundheitsförderlich“ und der Vergleich seiner Inhaltsstoffe mit denen im Mineralwasser, über eine objektiv gebotene sachliche Information hinausgehe. Es handle sich um eine Werbung, mit der die öffentliche Hand

	sich außerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs bewege. Gleichzeitig bejaht das Gericht einen Verstoß gegen die Health Claims Verordnung (HCVO) und damit gegen § 3 a UWG.
<i>Die Aussagen „Ob für gesunde Knochen, Zähne oder Muskeln – Calcium ist ein echter Allrounder im Körper“ und „Magnesium unterstützt unter anderem den Energiestoffwechsel und die Muskelfunktionen – wertvoll vor allem für sportlich aktive Menschen“ für Mineralwasser verstoßen gegen die HCVO</i>	<p>Ein Beschluss des BGH vom 30.01.2017, Az. I ZR 257/15 (siehe Link: <a href="https://www.bundesgerichtshof.de">Beschluss des I. Zivilsenats vom 30.1.2017 - I ZR 257/15 - (bundesgerichtshof.de)</a>) bestätigt die Entscheidung des OLG Koblenz vom 02.12.2015, Az. 9 U 616/15, wonach sich gesundheitsbezogene Angaben für Mineralwasser an den Vorgaben der HCVO messen lassen müssen. Die Aussagen verstoßen bei den betroffenen Mineralwässern gegen Art. 10 Abs. 1 HCVO, weil die nach dem Anhang der Verordnung vorgesehenen Mindestmengen für eine „Calciumquelle“ bzw. „Magnesiumquelle“ nicht eingehalten wurden. Bei Getränken ist in der Regel 7,5 % der Nährstoffbezugswerte je 100 ml zu berücksichtigen. Die maßgeblichen Werte von 60 mg für Calcium und 28,13 mg für Magnesium wurden bei den beanstandeten Wässern nicht erreicht.</p> <p>Die Mineralwasser-Richtlinie enthalte auch keine speziellen Regelungen zu gesundheitsbezogenen Angaben, die die allgemeinen Bestimmungen der HCVO verdrängen würden.</p> <p>Grundsätzlich müssen nach § 9 Abs. 3 Min/TafelWV (Irreführende Angaben) bei einem natürlichen Mineralwasser, bei dem im Verkehr oder in der Werbung auf den Gehalt an bestimmten Inhaltsstoffen oder auf eine besondere Eignung des Wassers hingewiesen wird, die in Anlage 6 aufgeführten oder bei gleichsinnigen Angaben, die dort</p>

	<p>genannten Anforderungen eingehalten werden. Nach Anlage 6 der Min/TafelWV beträgt bei calciumhaltigen Mineralwässern der Calciumgehalt mehr als 150 mg/l und bei magnesiumhaltigen Mineralwässern der Magnesiumgehalt mehr als 50 mg/l.</p>
<p>Mit der werblichen Aussage "vollkommen natürlich" für Wasser</p>	<p>Die Bezeichnung „vollkommen natürlich“ sollte weder für Mineralwasser noch für Trinkwasser verwendet werden, da dies nicht definiert werden kann.</p> <p>Eine Angabe von Fakten zu Trinkwasser ist zulässig, z.B. „ohne Aufbereitung“ jedoch nur dann, wenn zu 100 % keine Aufbereitung erfolgt.</p>
<p>Werbung des BMU für Trinkwasser Frage 6. Auf welcher Rechtsgrundlage greift die Bundesregierung nach Einschätzung der Fragestellenden zugunsten von Leitungswasser werbend in den bestehenden Trinkwassermarkt ein?</p> <p>Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP - Drucksache 19/19858 – Leitungswasser vs. Mineralwasser – aktuelle Zahlen vom 10.6.2020</p>	<p>Antwort der Bundesregierung: Die Versorgung der Haushalte mit Trinkwasser ist Teil der staatlichen Daseinsvorsorge. Der Hinweis auf die Möglichkeit des Genusses von Trinkwasser ist kein Eingriff in den Trinkwassermarkt. Das von den Wasserversorgungsunternehmen bereitgestellte Trinkwasser stellt ein sicheres Lebensmittel mit sehr guter Qualität dar, das jederzeit und verpackungsfrei zur Verfügung steht. Diese Darstellung schlägt wertfrei eine Alternative vor und stellt keine Aufforderung dar, auf das wertvolle Produkt Mineralwasser zu verzichten. - Deutscher Bundestag Drucksache 19/20306 vom 23.6.2020 (siehe Link: <a href="https://www.drucksache-bundestag.de/19/20306">Drucksache 19/20306 (judith-skudelny.de)</a>)</p>

## 8 Wettbewerbszentrale: Irreführende Vergleiche

Die Wettbewerbszentrale ist ein gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, durch die unabhängige Selbstkontrolle der Wirtschaft die Durchsetzung des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb zu unterstützen. Es handelt sich dabei weder um einen „Abmahnverein“, der sich aus den Kosten der Abmahnungen finanziert, noch um einen Verbraucherschutzverein. Viele Unternehmen, aber auch der BDEW, sind Mitglied der Wettbewerbszentrale. Der BDEW hat die

Wettbewerbszentrale in der Vergangenheit bereits auf mögliche Wettbewerbsverstöße aufmerksam gemacht. Die Wettbewerbszentrale entscheidet, ob sie einen Sachverhalt prüft und bei einer hohen rechtlichen Erfolgswahrscheinlichkeit eine Abmahnung vornimmt. Ziel der Einschaltung können z.B. die Untersagung wettbewerbswidriger Aussagen über das Trinkwasser oder irreführende Aussagen zu Gunsten von Mineralwasser sein. Der BDEW unterstützt dabei die Arbeit der Wettbewerbszentrale.

In der Vergangenheit konnte die Wettbewerbszentrale schon erfolgreich Wettbewerbsverstöße, die zu Lasten der Energie- und Wasserwirtschaft begangen wurden, klären. Wird von einem abgemahnten Unternehmen keine Unterlassungserklärung abgegeben, kann die Wettbewerbszentrale zur Durchsetzung der Ziele auch ein gerichtliches Verfahren einleiten. In der Regel lässt sie sich dann das Kostenrisiko für den Fall des ganz oder teilweisen Unterliegens vor Gericht absichern.

Die Wettbewerbszentrale hat seit 2019 irreführende Vergleiche von Mineralbrunnen zwischen Trink- und Mineralwasser erfolgreich abgemahnt.

- So erweckte ein Mineralwasserbrunnen in einer Werbegratik den irrigen Eindruck, das lokale Trinkwasser werde unmittelbar von der Kläranlage an das Wasserwerk weitergeleitet, und ließ andere Herkunftsarten des Trinkwassers wie Oberflächen- und Quellwasser außen vor.
- In einem weiteren Verfahren ließ der Mineralwasserbrunnen in der Darstellung außer Acht, dass das Trinkwasser teilweise aus Quellwasser hergestellt wird.
- So erweckte ein Getränkehändler in einem mehrseitigen Werbeprospekt unter dem Titel „5 gute Gründe für Mineralwasser“ beispielsweise den Eindruck, das Trinkwasser minderwertig sei, das Trinkwasser aus Klärwerken stamme oder das Trinkwasser ohnehin nur aufbereitetes Brauchwasser sei ([https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/\\_news/?id=3504](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/home/_news/?id=3504))

## Literatur

- Bundesministerium für Gesundheit. Referentenentwurf zur *Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung*. (22.07.2022).
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Referentenentwurf zum *Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaltungsgesetzes*. (01.08.2022).

- Deutscher Bundestag Drucksache 19/20306 19. Wahlperiode vom 23.6.2020: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP -Drucksache 19/19858 – Leitungswasser vs. Mineralwasser – aktuelle Zahlen.
- Deutscher Bundestag Drucksache 19/20965 19. Wahlperiode vom 10.7.2020: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP -Drucksache 19/19967 – Sicherheit der Wasserversorgung in Deutschland.
- Deutscher Bundestag Drucksache 19/21267 19. Wahlperiode vom 27.07.2020: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD- Drucksache 19/21013- Trinkwassernotbrunnen in Thüringen.
- EU. *EU-Trinkwasserrichtlinie 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)*. (16.12.2020).
- Jahresbericht der Wettbewerbszentrale 2021 (<https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=39912>)

### **AnsprechpartnerInnen:**

Dr. Michaela Schmitz  
Geschäftsbereich Wasser/Abwasser  
Telefon: 030 300 199-1200  
michaela.schmitz@bdew.de

RA Annett Heublein  
Geschäftsbereich Recht für  
Wettbewerbsrecht  
Telefon: 030 300 199-1521  
annett.heublein@bdew.de

Anja Höhne  
Geschäftsbereich Wasser/Abwasser  
Telefon: 030 300 199-1205  
anja.hoehne@bdew.de